



Bericht

des Petitionsausschusses

Tätigkeitsbericht des Petitionsausschusses in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2003

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum 151 neue Petitionen erhalten und 2 Selbstbefassungsverfahren durchgeführt. In 4 Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Verfahren befasst.

Der Ausschuss hat im Berichtszeitraum in Petitionsverfahren 3 Ortstermine durchgeführt und 4 Gesprächsrunden außerhalb der Ausschusssitzungen abgehalten. Weiterhin hat er seine Arbeit am 23. Oktober 2003 mit guter Resonanz auf der Landespressekonferenz vorgestellt.

Der Petitionsausschuss hat im Berichtszeitraum 111 Petitionen abschließend behandelt, davon 5 Gegenvorstellungen in bereits abschließend beratenen Verfahren. Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Petitionen zu bestätigen.

Gerhard Poppendiecker

Vorsitzender

Zusammenfassender Überblick

Von den 111 Petitionen, die der Petitionsausschuss im Berichtszeitraum abschließend behandelt hat, erledigte er 111 Petitionen (9,91 %) im Sinne und 16 (14,41%) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. 78 Petitionen (70,27 %) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. 3 Petitionen sind im Laufe des Verfahrens zurückgezogen worden.

Aufteilung der Petitionen nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung

Zuständigkeitsbereich	Zahl der Petitionen	im Sinne der Petenten	teilweise im Sinne der Petenten	nicht im Sinne der Petenten	durch Zurücknahme	durch Weiterleitung	Selbstbefassung
Landtag	4			3			1
Staatskanzlei	2			2			
Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie	14	2	1	10	1		
Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur	10	2	2	5	1		
Innenministerium	27	2	3	21		1	
Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft	16	2	1	12	1		
Finanzministerium	12		4	8			
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	10		4	6			
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz	11	1		9			1
Sonstiges	5	2	1	2			
Insgesamt	111	11	16	78	3	1	2

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Landtag

1	920-15 1270-15 Stormarn Petitionswesen	<p>Mit seiner ursprünglichen Petition beanstandete der Petent den Begriff „frauengerechtes Bauen“, der in der Einführung einer Textausgabe der Landesbauordnung 2000 enthalten ist. In seinem hierzu ergangenen Beschluss wies der Petitionsausschuss darauf hin, dass es sich bei der Einführung zum Gesetzestext um private Verlagstätigkeit handele, die nicht dem Verantwortungsbereich der Landesregierung unterfalle. Die Petition sei daher unzulässig. Daraufhin wandte sich der Petent erneut an den Ausschuss. Nunmehr beanstandet er den Umgang der Landtagsverwaltung mit seiner Petition und rügt, dass ihm nicht ermöglicht worden sei, sein Anliegen dem Landtagspräsidenten persönlich vorzutragen. Der Petitionsausschuss hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Argumente, eigenen Ermittlungen sowie der Sach- und Rechtslage beraten und geprüft, kann aber nicht in seinem Sinne tätig werden. Das Innenministerium hatte ihn bereits in seinem Schreiben aus dem Februar 2001 darauf hingewiesen, dass statt „frauengerechten“ Bauens besser der Begriff „familiengerechtes“ Bauen verwendet werden solle.</p> <p>Ein zu beanstandendes Verhalten des Landtagspräsidenten konnte der Ausschuss nicht feststellen. Die Schreiben des Petenten haben dem Landtagspräsidenten persönlich vorgelegen und sind von diesem an die für die Bearbeitung zuständige Geschäftsstelle des Petitionsausschusses weitergeleitet worden.</p>
---	---	--

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	1101-15 Selbstbefassung Öffentliche Förderung; Betreuungsverträge	<p>Der Petitionsausschuss hat beschlossen, die in der Petition 901-15 zu Tage getretene generelle Problematik im Rahmen der Selbstbefassung zu beraten. Diesbezüglich hat der Ausschuss den Eindruck gewonnen, dass die in betreuten Wohnanlagen wohnenden Menschen im Rahmen der bislang praktizierten Koppelung von Miet- und Betreuungsverträgen unangemessen benachteiligt werden, weil eine Auflösung des mit einem festgelegten Pflegeunternehmen abgeschlossenen Betreuungsvertrages nicht möglich ist, ohne dass auch die Mietwohnung verloren geht.</p> <p>Der Ausschuss hat in dieser Angelegenheit den Sozial- sowie den Innen- und Rechtsausschusses um Stellungnahme gebeten, inwieweit das Parlament dieser Vertragsgestaltung entgegenwirken kann.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt, dass in der Beratung des Sozialausschusses festgestellt wurde, dass hinsichtlich öffentlich geförderten Wohnraums eine Entkopplung von Miet- und Betreuungsverträgen ab dem Jahr 2000 möglich ist, weil das Land seine Förderpraxis geändert hat. Er nimmt begrüßend zur Kenntnis, dass Vorschläge weiter verfolgt werden sollen, den Betroffenen über die Schaffung von Qualitätsstandards für betreutes Wohnen wie auch eine Befristung von Verträgen mit Serviceleistern den Anbieterwechsel zu ermöglichen.</p>
3	1789-15 Bayern Feiertagswesen	<p>Der Petent wendet sich mit der Bitte an den Ausschuss, sich für eine mehrere Staaten übergreifende feierliche Ehrung gemeinsamer Ahnen einzusetzen. 2004/ 2005 jähre sich zum 1555. Male die Übersiedlung von Angeln, Sachsen, Friesen und Jüten nach England, deren Nachfahren heute auf verschiedenen Kontinenten leben.</p> <p>Zudem sollten die Länder Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen und Bremen, die der Heimatregion der Auswanderer entsprächen, zu einem Bundesland oder einer Verwaltungsgemeinschaft zusammen geschlossen werden.</p> <p>Nach Erörterung der Angelegenheit nimmt der Petitionsausschuss davon Abstand, gegenüber der Landesregierung ein im Sinne des Petenten liegendes Votum abzugeben. Er hat dessen Vorschlag mit Interesse zur Kenntnis genommen. Bei allem Verständnis für den Wunsch des Petenten lässt sich das Vorhaben schon aus haushaltsrechtlichen und zeitlichen Gründen nicht realisieren.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Staatskanzlei

- 1 **1779-15**
1780-15
Baden-Württemberg
Rundfunkgebühren

Die Petenten wenden sich gegen eine beabsichtigte Erhöhung der Rundfunkgebühren. Vorrangig müssten die Rundfunkanstalten ihr internes Einsparungspotenzial ausschöpfen. Eine Petentin befürchtet, sich den Rundfunkempfang in Zukunft nicht mehr leisten zu können, weil sie nur eine geringe Rente beziehe.

Der Petitionsausschuss hat in dieser Angelegenheit Stellungnahmen der Staatskanzlei eingeholt. Für ihn ist nachvollziehbar, dass die Petenten eine Erhöhung der Rundfunkgebühren abwenden möchten. Er merkt an, dass die Gebührendiskussion noch nicht beendet ist. Ihrem Ergebnis kann der Petitionsausschuss nicht vorgehen. Jedoch wird der Landtag nur im Falle eines offensichtlichen Rechtsverstoßes oder einer nicht mehr sozial verträglichen Höhe gegen die von der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) empfohlene Gebührenerhöhung votieren können.

Dem Landtag und der Ministerpräsidentin ist es bewusst, dass die Bevölkerung möglichst nicht durch noch höhere Abgaben belastet werden sollte. Der Petitionsausschuss hat keine Zweifel, dass die Ministerpräsidentin die weitere Diskussion unter Berücksichtigung der finanziellen Bedürfnisse der Bevölkerung führen und diese mit der Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags der Rundfunkanstalten abwägen wird.

Zur derzeitigen Situation einer Petentin weist der Ausschuss diese darauf hin, dass Privatpersonen aus sozialen Gründen von der Rundfunkgebührenpflicht befreit werden können.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie

1	1038-15 Stormarn Staatsanwaltliche Ermittlungen	<p>Der Petent wendet sich mit folgendem Sachverhalt an den Petitionsausschuss: Hinsichtlich der Behandlungsmöglichkeiten einer Erkrankung seiner Tochter sei vom Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) ein medizinisches Gutachten erstellt worden, ohne seine Tochter zu untersuchen. Der weiteren Therapie sei dieses Gutachten zwar nicht zugrunde gelegt worden. Wäre dies jedoch geschehen, hätte seiner Tochter erheblicher Schaden entstehen können. Der Petent beanstandet das Verhalten der von ihm angerufenen öffentlichen Stellen und fordert seine Anhörung vor dem Ausschuss.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat den Fall auf der Grundlage von Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie, des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz, des MDK sowie eigenen Ermittlungen mehrfach beraten und geprüft, kann jedoch nicht im Sinne des Petenten tätig werden. Das Vorgehen der beteiligten Stellen ist nicht zu beanstanden. Ein strafrechtlich relevantes Verhalten des Gutachters oder des MDK konnte von Seiten der Staatsanwaltschaft nicht festgestellt werden. Weder bestand zwischen der Tochter des Petenten und dem Gutachter ein Behandlungsverhältnis, noch konnte eine Sorgfaltspflichtverletzung festgestellt werden. Alle von dem Petenten angerufenen Stellen haben sich des Sachverhaltes zum Teil mehrfach und in ausführlicher Weise angenommen.</p>
---	--	--

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	1247-15 Dänemark Gerichtliches Vorgehen	<p>Der Petent beanstandet erneut die Vorgehensweise eines schleswig-holsteinischen Amtsgerichts. Er sei mit Testament als alleiniger Vorerbe und Testamentsvollstrecker eingesetzt sowie zur Gründung einer aus der Erbmasse gespeisten Stiftung bestimmt worden. Nach dem Tode des Erblassers seien die Erben nicht benachrichtigt, das Erbe nicht übergeben worden. Insoweit erhebt er den Vorwurf, dass sich Mitarbeiter des Gerichts in strafrechtlich zu würdigender Weise verhalten und einen größeren Geldbetrag veruntreut hätten. Zudem habe das Gericht einen weiteren Testamentsvollstrecker bestellt, der die vom Erblasser verfügte Gründung einer Stiftung vereitelt und dadurch finanzielle Nachteile herbeigeführt hätte. Seine Dienstaufsichtsbeschwerde sei unbeantwortet geblieben.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Angelegenheit auf der Grundlage von Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie sowie des zuständigen Landgerichtspräsidenten mehrfach beraten und ausführlich geprüft, kann jedoch nicht im Sinne des Petenten tätig werden. Die durch das Amtsgericht veranlassten Maßnahmen sind nicht zu beanstanden.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass in dieser Sache mehrere rechtskräftige Gerichtsentscheidungen ergangen sind. Dem Ausschuss ist es aus verfassungsrechtlichen Gründen untersagt, diese zu überprüfen oder abzuändern.</p> <p>Weiter hat er zur Kenntnis genommen, dass auf Antrag des Petenten zunächst ein von diesem namentlich benannter Mittestamentsvollstrecker bestimmt wurde, der im weiteren Geschehensablauf auf eigenen Wunsch ausschied. Der Petent wurde erst von seiner treuhänderischen Funktion entbunden, nachdem offenbar wurde, dass er selbst unzulässige Dispositionen über die Erbmasse getroffen und Nachlasswerte auf eigene Privatkonten überführt hatte. Darauf konnte der nunmehr durch das Gericht bestimmte alleinige Testamentsvollstrecker nicht mehr über das für die Gründung einer Stiftung erforderliche Barvermögen verfügen. Der Petent nahm davon Abstand, die entsprechenden Mittel aus seinem Privatvermögen freizugeben.</p> <p>Da der Petent über keine zustellungsfähige Anschrift verfügt, wurden gerichtliche, aber auch im Zusammenhang mit der Dienstaufsichtsbeschwerde stehende Schreiben als unzustellbar zurückgesandt.</p> <p>Im Rahmen seiner Gegenvorstellung wie auch im Verfahren 1640-15 (S. 26) hat der Petent keine zusätzlichen Gesichtspunkte mitgeteilt, die eine erneute Befassung mit dem hier beratenen Sachverhalt erforderlich machen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	1567-15 Stormarn Petitionswesen; Gerichtliche Entscheidung	<p>Der Petent beanstandet weiterhin, dass sich weder das Ministerium, noch der Petitionsausschuss mit seiner am Verhalten eines Verwaltungsrichters geübten Kritik auseinandergesetzt hätten.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat sich mit der Petition befasst, sieht aber keine Veranlassung, erneut in die Beratung einzutreten. Dem Ausschuss erschließt sich nicht, dass das Verwaltungsgericht über den Bereich richterlicher Unabhängigkeit hinaus zum Nachteil des anwaltlich vertretenen Petenten tätig geworden wäre. Im Übrigen muss dieser es sich zurechnen lassen, wenn sein Prozessbevollmächtigter davon abgesehen hat, zutreffende Anträge zu stellen, auf der Durchführung eines Termins zur mündlichen Verhandlung zu bestehen oder Rechtsmittel einzulegen.</p>
4	1598-15 Lübeck Personalangelegenheit; Kindergarten	<p>Die Petentinnen bitten den Ausschuss, sich für die Weiterbeschäftigung einer bestimmten Pflegerin in einem Kinderhaus einzusetzen. Diese sei überaus engagiert, jedoch von einer Umsetzungskündigung betroffen. Die Kinder seien sehr traurig, während deren Eltern den Vorgang nicht nachvollziehen könnten, da im Gegenzug die Stundenzahl verbleibender Erzieherinnen aufgestockt worden sei. Es sei der Eindruck entstanden, dass auf Kosten der Kinder gespart werde.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie beraten. Er bedauert, nicht im Sinne der Petentinnen tätig werden zu können. Träger des Kinderhauses ist ein Träger der freien Jugendhilfe. Dem Landesjugendamt ist es gesetzlich verwehrt, in dessen Personalentscheidungen einzugreifen. Der Petitionsausschuss sieht keine berechtigten Anhaltspunkte, dass die Betreuung durch geeignete Kräfte nicht gesichert ist.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	1627-15 Kiel Juristenausbildung; Datenschutz	<p>Der Petent setzt sich für eine Änderung der Juristenausbildungsordnung des Landes Schleswig-Holstein ein. Er trägt vor, er habe vor Bekanntgabe der Endnoten im Juristischen Staatsexamen den Prüfungsvorsitzenden gebeten, seine Noten nicht in Gegenwart der Mitprüflinge bekannt zu geben. Dies sei ihm verweigert worden. Der Petent sieht hierin eine Verletzung seines Persönlichkeitsrechtes.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Eingabe auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie beraten und geprüft. Im Hinblick auf sich widersprechende Angaben des Petenten einerseits und des Prüfungsvorsitzenden andererseits kann der Ausschuss aus eigener Wahrnehmung den tatsächlichen Sachverhalt nicht feststellen. Er schließt sich jedoch der Auffassung des Ministeriums an, dass die Notenbekanntgabe unter Ausschluss der Mitprüflinge erfolgen musste, falls der Petent dieses verlangt haben sollte. Einer Änderung der Juristenausbildungsordnung bedarf es insoweit nicht, da auch nach bestehender Rechtslage eine Bekanntgabe vor beschränkter Öffentlichkeit nur mit Einverständnis des Betroffenen erfolgen darf.</p>
6	1635-15 Berlin Gerichtsverfahren	<p>Der Petent beanstandet die zögerliche Bearbeitung seines Antrages auf Umgangsregelung durch das zuständige Familiengericht. Seit Antragstellung seien mittlerweile acht Jahre vergangen, Dienstaufsichtsbeschwerden ohne Erfolg geblieben.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat den Fall auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie beraten und geprüft, kann jedoch nicht im Sinne des Petenten tätig werden.</p> <p>Der Ausschuss kann zwar nachvollziehen, dass die Verfahrensdauer für den Petenten eine erhebliche Belastung darstellt. Allerdings muss er sich entgegenhalten lassen, selbst in nicht unerheblichem Umfang durch Anträge, Einflussnahmen auf Gutachter, Verfahrens- bzw. Ergänzungspfleger, Dienstaufsichtsbeschwerden, Befangenheitsanträge und Weiteres zur Dauer des Verfahrens beigetragen zu haben. Ein Fehlverhalten beteiligter Stellen ist nicht feststellbar. Im Übrigen weist der Ausschuss darauf hin, dass es ihm aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt ist, auf gerichtliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen, diese abzuändern oder zu überprüfen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	1646-15 Kiel Gerichtliches Verfahren	<p>Der Petent macht auf seine Lebenssituation aufmerksam und beklagt vor dem Hintergrund knapper Haushaltsmittel den Umgang der öffentlichen Hand insbesondere mit behinderten Bürgern.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat sich mit dem Anliegen des Petenten auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie befasst, vermag aber nicht in seinem Sinne tätig zu werden. Er nimmt zur Kenntnis, dass nach Angaben des Petenten in dieser Sache gerichtliche Entscheidungen ergangen sind. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist es dem Ausschuss verwehrt, diese einer parlamentarischen Kontrolle zu unterwerfen oder zu korrigieren.</p>
8	1653-15 Steinburg Familiengerichtswesen	<p>Die Petentin rügt die Dauer des gerichtlichen Scheidungsverfahrens. Auch ihr Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe werde nur zögerlich behandelt. Mehrfache Betreibensaufforderungen und Beschwerden seien erfolglos geblieben. Die Petentin bittet den Ausschuss, sich für eine Prozessförderung einzusetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat eine Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie eingeholt. Er begrüßt, dass sich der Präsident des zuständigen Landgerichts direkt an die Petentin gewandt und sein Bedauern über die außergewöhnliche Verzögerung zum Ausdruck gebracht hat. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die anstehenden Entscheidungen sehr kompliziert sind und hofft, dass der Petentin gegebene Terminezusagen eingehalten werden können. Auch nach Auffassung des Petitionsausschusses wäre es wünschenswert gewesen, die Anfragen der Petentin wenigstens zu beantworten. Im Übrigen weist er darauf hin, dass es ihm aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt ist, auf gerichtliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen, diese zu überprüfen oder abzuändern. Soweit der Verfahrensablauf von sachlichen Erwägungen bestimmt wird, zählt auch die Terminierung zum Bereich richterlicher Unabhängigkeit.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	1659-15 Lübeck Strafverfolgung	<p>Der Petent beanstandet das Verhalten der Justizbehörden. Er habe bei einem Amtsgericht Strafanzeige gegen einen Staatsanwalt erstattet. Mehrfache Bitten um Mitteilung von Ermittlungsaktenzeichen und Sachstand seien erfolglos geblieben.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Angelegenheit auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie beraten und geprüft. Er nimmt zur Kenntnis, dass die Strafanzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft registriert wurde. Der weiteren Bearbeitung stand entgegen, dass die Akten des der Strafanzeige zu Grunde liegenden Gerichtsverfahrens nicht beigezogen werden konnten. Der Ausschuss beanstandet, dass dem Petenten kein Aktenzeichen mitgeteilt wurde und nimmt zur Kenntnis, dass durch den Präsidenten des Amtsgerichts angestellte Ermittlungen über den Verbleib der Sachstandsanfragen erfolglos geblieben sind.</p>
10	1663-15 Rendsburg-Eckernförde Staatsanwaltliche Ermittlungen	<p>Der Petent beschwert sich über die Behandlung eines Ermittlungsverfahrens im Zusammenhang mit dem Tod einer Angehörigen. Obwohl aus seiner Sicht hinreichender Tatverdacht für eine Vielzahl von Straftatbeständen bestanden habe, sei das Verfahren eingestellt worden. Seine Beschwerden seien erfolglos geblieben.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition beraten und geprüft, kann jedoch nicht im Sinne des Petenten tätig werden. Aus den vom Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie vorgelegten Unterlagen ergibt sich, dass die Staatsanwaltschaft den Beschuldigungen des Petenten unter Berücksichtigung aller angegebenen Beweismittel nachgegangen ist. Die rechtliche Bewertung der Staatsanwaltschaft kann nicht beanstandet werden. Vermutungen und Schlussfolgerungen des Petenten genügen nicht, um hinreichenden Tatverdacht zu begründen. Die Beschwerden des Petenten sind ausführlich beantwortet worden, so dass sich auch insoweit kein Verhalten feststellen lässt, das Anlass zur Rüge gäbe.</p>
11	1675-15 Lübeck Strafvollzug	<p>Der Petent ist Strafgefangener. Er beanstandet, dass ihm wegen der Befürchtung, er werde dieses missbrauchen, Hafturlaub beziehungsweise Ausgang verweigert worden sei. Dieses könne er nicht nachvollziehen, da ihm bereits 47 Vollzugslockerungen bewilligt worden wären, während derer er sich beanstandungsfrei verhalten habe.</p> <p>Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Petent seine Petition zurückgenommen hat.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
12	1730-15 Nordfriesland Grundbuchangelegenheit	<p>Der Petent beschwert sich zum wiederholten Male über die Zustände in einem Grundbuchamt. Dort habe man ihm die Benachrichtigung über einen Grundbucheintrag zunächst unter seiner alten Anschrift zuzuschicken versucht, sie danach falsch adressiert. In einem dritten Anlauf sei die Benachrichtigung an die frühere Anschrift seiner Eltern gesandt worden. Erst nach zwei Monaten habe er genannte Mitteilung erhalten.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat in dieser Angelegenheit eine Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie eingeholt. Er beanstandet ausdrücklich die aufgezeigte unsorgfältige Bearbeitung durch das zuständige Grundbuchamt. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis und begrüßt, dass das Ministerium gegenüber dem Petenten sein Bedauern zum Ausdruck gebracht hat.</p>
13	1755-15 Segeberg Sozialgerichtswesen	<p>Der Petent beanstandet das Vorgehen eines Sozialgerichts in einem Verfahren seiner Ehefrau. Dieses habe gutachterlich zu klärende Beweisfragen so formuliert, dass sich der Eindruck der Voreingenommenheit aufdränge. Das Gutachten selbst gehe völlig unzureichend auf die psychischen Folgen einer Erkrankung und Operation ein. Die Belastung seiner Frau sei bagatellisiert worden. Zudem habe sich die Gutachterin keiner aktuellen Laborwerte bedient. Der Petent vertritt die Auffassung, sie dürfe nicht mehr als Gerichtsgutachterin bestellt werden.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie geprüft und beraten, kann jedoch nicht im Sinne des Petenten tätig werden. Er hat zur Kenntnis genommen, dass in dieser Sache gerichtlich entschieden worden ist. Dem Petitionsausschuss ist es aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen oder abzuändern. Gleiches gilt für die Beauftragung der gerichtlichen Gutachterin. Einwände gegen das Gutachten können nur innerhalb des gerichtlichen Instanzenzuges erhoben werden. Dem Ausschuss ist nicht ersichtlich, dass hier die Grenzen der richterlichen Unabhängigkeit überschritten wurden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
14	1797-15 Segeberg Gerichtliches Verfahren	<p>Die Petentin möchte noch vor Ablauf der Berufungsfrist eine familiengerichtliche Entscheidung abgeändert wissen. Sie beanstandet, dass von ihr vorgelegte Unterlagen nicht berücksichtigt worden seien. Sie habe den Eindruck gewonnen, dass das Gericht gegen sie eingenommen war.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat sich mit dem Fall auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie befasst, kann aber nicht im Sinne der Petentin tätig werden. Er weist darauf hin, dass in dieser Sache gerichtlich entschieden worden ist. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist es dem Ausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen oder diese abzuändern.</p> <p>Der Ausschuss weist die Petentin weiter darauf hin, dass sie für den Fall der Besorgnis der Befangenheit die Möglichkeit gehabt hätte, die Richterin abzulehnen. Er nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin anwaltlich vertreten war und ein Befangenheitsantrag offensichtlich nicht gestellt wurde.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

- | | | |
|---|--|--|
| 1 | 1618-15
Lübeck
Berufsschulwesen;
Kostenerstattung | <p>Die Petenten tragen vor, für Internatsunterbringung, Fahrtkosten, Bücher und weitere Materialien erhebliche Kosten aufbringen zu müssen. Die Kultusministerien subventionierten diese Kosten nur unzureichend oder gar nicht. In Anbetracht steigender Lebenshaltungskosten sei diese Situation unzumutbar.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beraten und geprüft. Er bedauert, nicht im Sinne der Petenten tätig werden zu können, wenngleich er großes Verständnis für die aufgezeigte Problematik hat. Das Land Schleswig-Holstein ist bemüht, eine qualifizierte Berufsausbildung zu ermöglichen und deren Rahmenbedingungen ständig zu verbessern. Der Petitionsausschuss kann sich der angespannten Haushaltslage des Landes nicht verschließen und vermag daher nicht zu beanstanden, wenn das Ministerium weitergehende Hilfen als die derzeitige schülerbezogene Förderung mit je € 7,75 pro Tag als nicht finanzierbar einstuft.</p> |
| 2 | 1652-15
Nordfriesland
Schulwesen; Legasthenie | <p>Die Petentin wendet sich für ihren Sohn und weitere Kinder gegen die Ablehnung einer Einstufung als Legastheniker. Obwohl diese von der Schule testdiagnostisch als Legastheniker bestätigt worden seien, habe das Schulamt die Anerkennung aus formalen Gründen verweigert. In den Zeugnissen sei nicht darauf hingewiesen worden, dass die Rechtschreibkenntnisse nicht den gestellten Anforderungen entsprachen und in der Deutschnote nicht berücksichtigt worden seien. Das Schulamt missinterpretiere den Legasthenieerlass.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Petition auf der Grundlage zweier Stellungnahmen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beraten und geprüft. Er begrüßt, dass die betroffenen Kinder zwischenzeitlich als Legastheniker anerkannt worden sind und nimmt zur Kenntnis, dass sich das Schulamt bei den betroffenen Eltern für den Verfahrensablauf entschuldigt hat. Nach Mitteilung des Ministeriums ist die Ablehnung erlasskonform, wenn aus den schulischen Unterlagen nicht hervorgeht, dass die Rechtschreibleistungen den gestellten Anforderungen nicht entsprachen.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	1669-15 Herzogtum Lauenburg Schulwesen; Personalangelegenheit	<p>Der Petent ist arbeitsloser Lehrer und bittet den Ausschuss, sich für seine Teilnahme an einer Lateinfortbildung einzusetzen. Hiervon erhoffe er sich größere Chancen, in den Schuldienst des Landes eintreten zu können.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat das Anliegen auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beraten und geprüft. Er nimmt zur Kenntnis, dass sich der Petent bislang nicht um eine Weiterbildung beworben hat. Das Ministerium hat nachvollziehbar dargelegt, dass die didaktisch-methodischen Lehrgangsinhalte im Unterricht angewandt und eingeübt werden müssen. Die Übernahme eigenständigen Lateinunterrichts und damit ein bestehendes Einstellungsverhältnis sind Lehrgangsvoraussetzungen, die der Petent nicht erfüllt.</p>
4	1673-15 Berlin Schulwesen; Musikerziehung	<p>Die Petentin setzt sich für die Förderung des Musikunterrichts, insbesondere des Singens, ein. Es sei zu bedauern, dass die musikalische Erziehung in den vergangenen Jahren eingeschränkt worden sei. Auch die zunehmende Technisierung führe zum Verlust der Singbegabung. Im öffentlichen Musikleben sollten gesangliche Darbietungen dahingehend kennzeichnet werden, ob sie mit natürlicher oder künstlich veränderter Stimme vorgetragen würden.</p> <p>Der Petitionsausschuss gibt seiner Hochachtung für das Engagement der Petentin Ausdruck. Er hat den Sachverhalt auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beraten und geprüft.</p> <p>Die Landesregierung nimmt die Bedeutung des Musikunterrichts im schulischen und vorschulischen Bereich sehr ernst. Dabei ist die Bedeutung des Singens unumstritten.</p> <p>Im Rahmen der Erzieher- und Musiklehrerausbildung für den Grundschulbereich ist etwa ein Fünftel der Wochenstunden für das Fach musisch-kreative Gestaltung vorgesehen. Den Musiklehrkräften aller Schularten ist es unbenommen, Erfahrungen mit der technisch nicht verstärkten Singstimme in den Unterricht einzubinden. Der Ausschuss schließt sich der Auffassung des Ministeriums an, dass eine Regelung in diesem Zusammenhang nicht hilfreich wäre.</p> <p>Die Forderung nach einer Kennzeichnungspflicht erscheint nicht umsetzbar und ist wegen des Eingriffs in Produktionsrechte äußerst problematisch.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	1678-15 Lübeck Personalangelegenheit; VBL	<p>Die Petentin bittet den Ausschuss erneut, sich für ihre Nachversicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) einzusetzen. Sie mache sich Sorgen, dass ihr früherer Arbeitgeber zahlungsunfähig werde. Zudem wolle sie mit Vollendung des 60. Lebensjahres in Rente gehen, könne diese jedoch erst beantragen, wenn zuvor die Nachversicherung erfolgt sei. Andernfalls verliere sie ihre Ansprüche gegen die VBL.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beraten und geprüft. Er nimmt zur Kenntnis und begrüßt, dass der frühere Arbeitgeber die der Petentin im Falle der Nachversicherung zustehenden Leistungen berechnen lassen und erklärt hat, dass er selbst die Zusatzrente zahlen werde, falls die Angelegenheit nicht vor Eintritt in den Ruhestand gelöst werden sollte. Alle beteiligten Stellen und Ministerien haben das ihnen Mögliche unternommen, um der Petentin den Erhalt ihrer Zusatzversorgung zu sichern.</p>
6	1682-15 Kiel Ausbildungsförderung; Meister-BAFöG	<p>Der Petent ist Versicherungskaufmann und bittet den Ausschuss um Prüfung, ob seine berufsbegleitende Fortbildung im Bereich Betriebswirtschaft über einen Kredit der Investitionsbank Schleswig-Holstein gefördert werden kann.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur geprüft und beraten. Er stellt dem Petenten anheim, umgehend Kontakt mit der Investitionsbank aufzunehmen, um dort die persönlichen Förderungsvoraussetzungen prüfen zu lassen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	1707-15 Herzogtum Lauenburg Schulwesen; Reisekosten	<p>Der Petent ist Lehrer an einer Beruflichen Schule. Im Rahmen der Ausbildung betreue er Schülerinnen und Schüler auch während ihrer Praktika. In diesem Zusammenhang anfallende Reisekosten würden nur zögerlich erstattet. Für einen im März 2003 gestellten Antrag solle die Zahlung erst zum Jahresende erfolgen. Dieses sei unzumutbar.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur geprüft und beraten. Er nimmt zur Kenntnis, dass die Mittel zur Erstattung von Reisekosten der jeweiligen Schulleitung zur Bewirtschaftung zugewiesen werden. Nach deren Auskunft lagen zum Zeitpunkt der Antragstellung durch den Petenten mehr Reisekostenrechnungen vor, als für das laufende Haushaltsjahr -mittel verfügbar waren. Neue Mittel werden jedoch nur jährlich, in der Regel zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres, zugewiesen. Dem Petitionsausschuss verbleibt lediglich, sich dem Hinweis des Ministeriums anzuschließen, Reisekosten regelmäßig und zeitnah – etwa monatlich – zu beantragen.</p>
8	1718-15 Kiel Schulwesen; Privatunterricht	<p>Die Petentin ist Mutter eines musikalisch hochbegabten Siebenjährigen. Sie bittet den Ausschuss, sich dafür einzusetzen, dass ihr Sohn einen Privatlehrer erhalte. Das Schulamt habe ihren Antrag auf Privatunterricht abgelehnt. Sie sehe keine andere Möglichkeit, die Begabung ihres Sohnes zu fördern. Sie selbst müsse nachmittags eigenen Lehrverpflichtungen nachkommen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Sache auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur geprüft und beraten. Er bedauert, nicht im Sinne der Petentin tätig werden zu können.</p> <p>Die Schule unterliegt in ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag dem Gleichbehandlungsgebot, dem eine Eins-zu-eins-Versorgung zuwider liefe. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass im Schuljahr 2002/ 2003 die Versorgung mit Lehrerstunden im Grundschulbereich bei 1,08 Lehrerwochenstunden je Kind und einer durchschnittlichen Klassengröße von 21,6 Kindern lag. Das Recht auf eine den Fähigkeiten und Neigungen entsprechende öffentliche Förderung kann nur im Rahmen der für alle Kinder geltenden Schulpflicht gewährt werden. Der Ausschuss gibt seiner Hochachtung vor dem Engagement der Petentin für ihren Sohn Ausdruck und hofft, dass sich andere Möglichkeiten ergeben, ein nachmittägliches häusliches Üben zu gewährleisten.</p> <p>Die sachdienlichen Unterlagen zu diesem Verfahren stellt er dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu weiterer Verwendung zur Verfügung.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	1778-15 Plön Hochschulwesen	<p>In ihrer über den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleiteten Eingabe wendet sich die Petentin gegen die Numerus-clausus-Regelung für den Zugang zu bestimmten Studienangeboten. Ihre Tochter empfinde die Absagen der Hochschulen und die ständige Jobsuche während der Wartezeit als starke seelische Belastung. Dass viele Jugendliche auf andere Studiengänge auswichen, um überhaupt studieren zu können, sei bedenklich.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat sich mit den Erwägungen auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur befasst, kann sich jedoch nicht im Sinne der Petentin einsetzen.</p> <p>Die ministerielle Festlegung von Zulassungszahlen ist bei Studiengängen erforderlich, in denen die Nachfrage nach Studienplätzen größer ist als das Angebot. Andernfalls könnte ein geordnetes Studium auf Dauer nicht gewährleistet werden.</p> <p>Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Länder im Bundesrat eine Änderung des Hochschulrahmengesetzes verabschiedet haben, deren Zielsetzung es ist, das Auswahlrecht der Hochschulen zu stärken. Die Beratungen auf Bundesebene sind noch nicht abgeschlossen.</p>
10	1785-15 Kiel Hochschulwesen; Prüfungsordnung	<p>Der Petent wendet sich gegen die neu erlassene Landesverordnung über die Ersten Staatsprüfungen der Lehrkräfte. Dozierende und Studierende seien zu spät informiert worden. Zusätzlich geforderte Leistungsnachweise führten zu längeren Studienzeiten. Die Prüfungsordnung, deren Rückwirkung aus juristischer Sicht fragwürdig sei, störe den Hochschulbetrieb. All dieses könne nicht im Sinne der Bildungspolitik des Landes sein.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent seine Petition zurückgenommen hat. Er begrüßt, dass die mit dem Ministerium und der Universität geführten Gespräche positiv verlaufen sind.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Innenministerium

1 **1052-15**
Ostholstein
Bauwesen

Der Petent ist Eigentümer einer Wohnung in einem Zweifamilienhaus. Er beschwert sich über die Erteilung einer Baugenehmigung, die den Einbau weiterer Wohneinheiten in das Dachgeschoss zum Gegenstand hat. Die Genehmigung sei unter Vorspiegelung falscher Tatsachen erteilt worden und habe ihm einen Vermögensschaden zugefügt. Er fordert ihre Rücknahme.

Der Ausschuss hat die Petition mehrfach auf Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, den Stellungnahmen des Innenministeriums sowie dem Ergebnis eines Ortstermins beraten, kann sich jedoch nicht im Sinne des Petenten einsetzen. Die Erteilung der Baugenehmigung, bei der privatrechtliche Aspekte regelmäßig unberücksichtigt bleiben, ist nicht zu beanstanden. Zivilrechtliche Belange muss der Petent gegebenenfalls auf prozessualen Wege geltend machen. Der Ausschuss darf insoweit nicht tätig werden.

2 **1176-15**
Segeberg
Bauwesen

Der Petent wendet sich gegen die Vorgaben einer unteren Bauaufsichtsbehörde. Er habe eine Hofstelle erworben, auf der er ein abgebranntes Wohn- und Stallgebäude nach eigenen Vorstellungen wiedererrichten wolle. Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens sei ihm mitgeteilt worden, das Wohnhaus müsse an anderer Stelle und mit geringeren Abmessungen errichtet werden. Er könne die einzelnen Bescheide weder verstehen, noch nachvollziehen.

Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten und zur Vermittlung einen Ortstermin durchgeführt. Der Petitionsausschuss hat sich für die Belange des Petenten eingesetzt, jedoch keine ihm günstige Entscheidung herbeiführen können. Die beteiligten Behörden haben sich hinreichend bemüht und ihren Ermessensspielraum im Sinne des Petenten genutzt. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass der Petent seine Vermittlung akzeptiert hat. Den in dieser Sache erhobenen Widerspruch hat er zurückgenommen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	1364-15 Lübeck Bauwesen; Mobilfunkanlage	<p>Der Petent trägt vor, auf dem Dach einer nahen Wohnanlage sei eine bestehende Mobilfunkanlage erweitert worden. Er könne nicht verstehen, dass Anlagen dieses Ausmaßes auch in dicht besiedelten Stadtteilen erlaubt würden, obwohl die Folgen der Strahlenbelastung ungeklärt seien. Zur Wahrung des Grundrechtes auf körperliche Unversehrtheit bittet er den Ausschuss, sich für ein Gesetz zu verwenden, das die Genehmigung größerer Antennenanlagen verhindert.</p> <p>Der Ausschuss hat in dieser Sache einen Ortstermin sowie eine Gesprächsrunde durchgeführt. Ihm war es jedoch nur möglich, zwischen den Betroffenen zu vermitteln und einen Informations- und Meinungs austausch herbeizuführen. Die bestehenden Rechtsgrundlagen bieten keine Handhabe, die genehmigungsfreie Errichtung zu untersagen oder die Beseitigung bestehender Anlagen zu erwirken. Die Frage gesundheitlicher Beeinträchtigungen durch so genannten Elektromog ist nach wie vor ungeklärt. Da der Landesgesetzgeber hier nicht tätig werden kann, beschließt der Ausschuss, die Angelegenheit mit der Bitte an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weiterzuleiten, die aktuellen Grenzwerte der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung zu überdenken.</p>
4	1389-15 Nordfriesland Bauwesen; Schafhaltung	<p>Die Petentin wendet sich gegen die Verfügung, zwei der Schafhaltung dienende Gebäude zu beseitigen. Ihr Vorhaben sei nach § 35 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) privilegiert, da sie Nebenerwerbslandwirtin sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Beschwerde zur Kenntnis genommen und begrüßt, dass der Petentin ein die Weiternutzung ermöglichender Bauvorbescheid erteilt wurde. Er geht davon aus, dass sich die Eingabe im Sinne der Petentin erledigt hat.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	1440-15 Segeberg Steuerwesen; Wohnungswesen	<p>Der Petent beschwert sich erneut, dass Mieter einer Sozialwohnung, wenn sie diese erwerben wollen, einen Wohnberechtigungsschein vorlegen müssen. Der Vermieter des betreffenden Wohnkomplexes lege im Umgang mit Sozialwohnungen und Grundsteuer ein zweifelhaftes Gebaren an den Tag. Der Ausschuss solle sich dafür einsetzen, drei Mietern überzahlte Grundsteuern zu erstatten. Zudem solle die Finanzbehörde veranlasst werden, beim Verwalter eine Betriebsprüfung durchzuführen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat in dieser Sache eine Stellungnahme des Innenministeriums eingeholt. Nach parlamentarischer Prüfung und Beratung kann er dem Petenten nicht in der gewünschten Weise weiterhelfen. Rechtlich ist es nicht zu beanstanden, wenn von kaufwilligen Mietern ein Wohnberechtigungsschein verlangt wird, solange die Sozialbindung der Wohnung andauert. Dass in den benannten Fällen zuviel Grundsteuer gezahlt worden ist, konnte nicht festgestellt werden. Eine Betriebsprüfung zu veranlassen sieht sich der Ausschuss außerstande. Der Firmensitz der Verwaltungsgesellschaft liegt außerhalb Schleswig-Holsteins.</p>
6	1547-15 Rendsburg-Eckernförde Kommunalaufsicht; Grundstücksangelegenheit	<p>Der Petent ist Landwirt und beanstandet, dass die Gemeinde einen Teil der von ihm gepachteten Flächen erworben und er hinsichtlich des anderen Teils einen neuen Pachtvertrag mit verdoppeltem Pachtzins habe abschließen müssen. Eine Fläche sei nunmehr als Ausgleichsfläche vorgesehen so das der Viehtrieb zu seinen Ländereien in Frage gestellt würde.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Sache auf der Grundlage einer umfangreichen Stellungnahme des Innenministeriums ausführlich beraten, kann jedoch im Wesentlichen nicht im Sinne des Petenten tätig werden. Der Ausschuss begrüßt, dass die von der Gemeinde beabsichtigte Überbauung eines Teils der Flächen durch Tauschvertrag ausgeglichen werden konnte. Im Übrigen weist er darauf hin, dass Erwerb und Verpachtung von Grundstücken durch eine Gemeinde dem Bereich der kommunalen Selbstverwaltung zuzurechnen sind. In diesem Bereich ist der Ausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Ein Rechtsverstoß ist nicht erkennbar.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	1556-15 Neumünster Bauwesen	<p>Die Petentin beschwert sich über die Ablehnung eines Bauantrags. Die untere Bauaufsichtsbehörde habe ihr die Genehmigung eines Anbaus versagt, weil dieser sich nach überbauter Grundfläche und Bebauungstiefe nicht in die nähere Umgebung einfüge. Die ihr angebotene Bauvariante böte nicht den erforderlichen Nutzen. Die Petentin bittet den Ausschuss, sich für eine unbürokratische, im Einzelfall von gesetzlichen Bestimmungen gelöste Handhabung des Baurechts einzusetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Angelegenheit auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten und geprüft. Er hat sich für die Belange der Petentin eingesetzt und begrüßt, dass ihr die untere Bauaufsichtsbehörde entgegengekommen ist.</p>
8	1610-15 Stormarn Bauwesen	<p>Die Petentin beschwert sich über die beabsichtigte Ausweisung von Bauland. Die in Aufstellung befindliche Bauleitplanung widerspreche den Vorgaben der Landesplanung und benachteilige die ansässigen Bürgerinnen und Bürger. Flächenvorsorge dürfe nur für den örtlichen Bedarf betrieben werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat in der Sache auf der Grundlage mehrerer Stellungnahmen des Innenministeriums eingehend beraten und geprüft. Er weist darauf hin, dass die Bauleitplanung in den verfassungsrechtlich gewährleisteten Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fällt. Den sehr hohen Stellenwert der gemeindlichen Eigenverantwortung hat der Petitionsausschuss zu respektieren. Er ist nicht berechtigt, einer Gemeinde den Inhalt eines Bebauungsplans vorzugeben. Das Planungsverfahren ist rechtlich nicht zu beanstanden, zumal die von der Petentin erhobenen Bedenken hinreichend geprüft und erörtert wurden. Eine Diskrepanz zu den Vorgaben der Landesplanung konnte nicht festgestellt werden.</p> <p>Der Ausschuss sieht auch auf eine Gegenvorstellung hin keinen Anlass, nochmals in die inhaltliche Beratung einzutreten, da die Petentin keine neuen Gesichtspunkte vorgebracht hat.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	1612-15 Niedersachsen Ausländerangelegenheit	<p>Der Petent hat den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gebeten, sich für den Verbleib eines aserbaidischen Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland einzusetzen. Die Ablehnung des Asylanspruchs sei ihm nicht nachvollziehbar. Im Rahmen einer Anhörung beim Schleswig-Holsteinischen Landesamt für Ausländerangelegenheiten sei der Betroffene einem Angehörigen des aserbaidischen Konsulats gegenübergestellt worden. Dieser diplomatische Vertreter habe Unterlagen besessen, die aus dem in Deutschland geführten Asylverfahren stammen sollen. Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages bittet um Hilfe bei der Aufklärung des Sachverhaltes.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition zur Kenntnis genommen. Wegen fehlender länderspezifischer Zuständigkeit im Asylverfahren selbst und um der Entscheidung des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages nicht vorzugreifen sieht der Ausschuss von einer Beratung dieser Aspekte ab. Er nimmt aber zur Kenntnis und begrüßt, dass das Landesamt für Ausländerangelegenheiten künftig darauf achten wird, den Botschaftsvertretern weder Fragenkataloge, noch jene Antworten der Asylbewerber zugänglich zu machen, die der Überprüfung dienen, ob das Asylverfahren nach dem Dubliner Abkommen in die Zuständigkeit eines anderen Staates fällt. Die Weitergabe soll nur noch auszugsweise erfolgen, soweit die Angaben für die Passersatzbeschaffung von Bedeutung sind.</p>
10	1621-15 Lübeck Dienstaufsichts- beschwerdewesen	<p>Der Petent fordert den Erlass einer Verordnung zum Landesdisziplinargesetz, in der Mindeststandards für die Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden insbesondere im Kommunalbereich festzuschreiben seien.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie eigener Ermittlungen umfassend beraten und geprüft, sieht jedoch keinen über die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und Erlasse hinausgehenden Regelungsbedarf.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	1625-15 Stormarn Bauwesen; Brandschutz	<p>Der Petent teilt mit, vor einigen Jahren sei ein in seinem Eigentum stehendes Wohngebäude abgebrannt, wobei Personen zu Schaden gekommen wären. Deshalb habe er im Rahmen des Wiederaufbaus besonderen Wert auf die Einhaltung brandschutzrechtlicher Bestimmungen gelegt. Die handwerkliche Ausführung des Innenausbaus sei jedoch nicht ordnungsgemäß erfolgt, weshalb er einen Zivilprozess angestrengt habe. Die Berufung sei zurückgewiesen worden, soweit er eine nicht dem § 53 Abs. 5 der Landesbauordnung (LBO) entsprechende Bauausführung beanstandet habe. Das Oberlandesgericht habe diese Bestimmung für unverbindlich gehalten. Der Petent möchte wissen, ob der Ausschuss diese Ansicht teilt und bittet um Prüfung, ob dieser ihm zu Schadensersatz verhelfen kann.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat eine Stellungnahme des Innenministeriums eingeholt und die Angelegenheit eingehend beraten. Soweit der Petent die Entscheidung des Oberlandesgerichts beanstandet, weist der Ausschuss darauf hin, dass es ihm aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt ist, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen oder abzuändern. Er ist auch nicht befugt, in privatrechtliche Auseinandersetzungen einzugreifen oder Rechtsberatung zu gewähren.</p> <p>Letztlich kann sich der Ausschuss nur mit der Frage befassen, inwieweit die vom Gesetzgeber gewählte Formulierung des § 53 Abs. 5 LBO hinreichend bestimmt ist. Nach Prüfung gelangt er zu dem Ergebnis, dass die Bestimmung genügend klar formuliert ist. Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, eine Änderung herbeizuführen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
12	1632-15 Steinburg Bauwesen; Brandschutz	<p>Der Petent betreibt eine medizinische Gemeinschaftspraxis. Im Zuge eines Genehmigungsverfahrens habe die untere Bauaufsichtsbehörde seine Praxisräume kontrolliert. Sie beabsichtige, ihm den Rückbau diverser baulicher Veränderungen aufzugeben und die Benutzbarkeit des so genannten ersten Rettungsweges, der zum Teil als Warteraum in die Praxis integriert wurde, wieder herzustellen. Der Petent schlägt vor, den Brandschutz durch andere Maßnahmen zu gewährleisten.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Er stellt fest, dass eine der parlamentarischen Überprüfung zugängliche Behördenentscheidung noch nicht ergangen ist. Die Aufforderung der unteren Bauaufsichtsbehörde, den ersten Rettungsweg in einer den geltenden Vorschriften entsprechenden Weise herzustellen, ist fachaufsichtlich nicht zu beanstanden. Ob die vom Petenten vorgeschlagenen Brandschutzalternativen die Ziele der Landesbauordnung erfüllen, kann anhand der vorgelegten Unterlagen nicht beurteilt werden. Aus Sicht des Innenministeriums ist die bestehende Nutzung der Treppe bzw. des Treppenraums unzulässig. Sie dürfen ausschließlich als erster Rettungsweg dienen. Aufgrund der Sach- und Rechtslage kann sich der Petitionsausschuss dieser Beurteilung nicht entziehen. Er sieht keine Möglichkeit, eine Empfehlung im Sinne des Petenten abzugeben und empfiehlt ihm, neue Lösungsvorschläge mit der unteren Bauaufsichtsbehörde abzustimmen.</p>
13	1636-15 Lübeck Pressewesen	<p>Der Petent beschwert sich darüber, dass der Schleswig-Holsteinische Journalistenverband seinen Antrag auf Ausstellung eines Presseausweises mit der Begründung abgelehnt habe, er sei kein hauptberuflicher Journalist. Der Petent bittet den Ausschuss, sich für ihn zu verwenden.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat sich mit dem Fall auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums befasst, kann sich jedoch nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen. Die Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Journalistenverbandes ist aus presserechtlicher Sicht nicht zu beanstanden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
14	1640-15 Dänemark Kommunalaufsicht	<p>Der Petent trägt in einer weiteren Petition, die im Zusammenhang mit der dem Verfahren 1247-15 (S. 7) zu Grunde liegenden Nachlassangelegenheit steht, eine Beschwerde über eine schleswig-holsteinische Bürgermeisterin sowie die Ordnungsbehörde vor. Die Bürgermeisterin habe einen Erbschein gefälscht, um ihre Stadt zur Nacherbin zu machen. In ihrer Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied einer Sparkasse habe sie das Bankgeheimnis verletzt und Konten sperren lassen. Daher habe er nicht auf finanzielle Mittel zugreifen können, um ein im Zuge der Erbschaft angefallenes bebauts Grundstück in Stand zu halten. Im übrigen wiederholt er die im genannten Verfahren erhobenen Vorwürfe gegen Richter, Testamentsvollstrecker und das gerichtliche Nachlassverfahren.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat eine Stellungnahme des Innenministeriums eingeholt und die Angelegenheit ausführlich beraten. Er bedauert, sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen zu können.</p> <p>Er merkt an, dass der Petent gegen die Bürgermeisterin eine Strafanzeige erstattet hat, die er auf den der Petition zu Grunde liegenden Sachverhalt stützt. Der Ausschuss sieht keine Veranlassung, den staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen vorzugreifen. Ein Fehlverhalten des Ordnungsamtes ist nicht feststellbar. Von dem betreffenden Gebäude geht keine Gefahr für die Allgemeinheit aus, so dass dessen Sanierung Privatsache ist.</p>
15	1641-15 Kiel Straßenverkehrswesen; Bußgeld	<p>Der Petent teilt mit, wegen widriger Wetterverhältnisse seinen Lkw auf einer öffentlichen Straße habe parken müssen. Auf Grund der hierdurch eingetretenen Straßenverengung sei es einem Polizeibeamten unmöglich gewesen, die Stelle mit seinem Privatfahrzeug zu passieren. Dieser habe ihn angezeigt, so dass gegen den Petenten, der sein Verhalten für unumgänglich hielt, ein Bußgeld verhängt worden sei. Er beanstandet das Verhalten des Polizisten und der Ordnungsbehörde.</p> <p>Der Ausschuss hat in dieser Angelegenheit eine Stellungnahme des Innenministeriums eingeholt. Er kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Belange des Petenten einsetzen. Wenngleich er dessen Empörung nachvollziehen kann, ist der weitere Geschehensablauf nicht zu beanstanden. Der Lkw des Petenten wurde ersichtlich verkehrsbehindernd geparkt. Polizei und Ordnungsbehörden ist hinsichtlich ihres Einschreitens Ermessen eingeräumt, das hier offensichtlich nicht rechtswidrig ausgeübt wurde. Im Übrigen ist der Bußgeldbescheid rechtskräftig geworden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
16	1657-15 Schleswig-Flensburg Gebühren; Waffenschein	<p>Die Petenten beschwerten sich über eine Verwaltungsgebühr in Höhe von zweimal € 50 für die Erteilung so genannter „Kleiner Waffenscheine“ für eine Pistolenat- trappe, die beide schon seit Längerem besäßen, um sich in ihrer abgelegenen Wohnung zu schützen. Im Hinblick auf ihre geringe Rente sei allenfalls eine Ge- bühr von € 5 angemessen.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten und ge- prüft, kann jedoch nicht im Sinne der Petenten tätig werden. Die Gebührenerhebung entspricht den bundesgesetzlichen Vorgaben sowie der bundeseinheitlichen Festlegung der Innenressorts von Bund und Ländern. Die Straffung des Waffenrechtes ist aus Sicht des Petitionsausschusses sinnvoll, um Missbrauch zu vermeiden. Daher hat jeder, der eine Waffe besitzen möchte, die Verwaltungsgebühren für Waffenschein bzw. -besitzkarte zu entrichten. In Anbetracht der im Einzelnen zu erbringenden Amts- und Prüfungshandlungen ist die erhobene Gebühr auch der Höhe nach nicht zu beanstanden.</p>
17	1661-15 Ostholstein Abfallgebühren	<p>Der Petent beanstandet, dass er für seinen durch Nachwuchs vergrößerten Haushalt höhere Abfallgebüh- ren zahlen müsse, obwohl das Volumen seiner Abfall- behälter und das Abfuhrintervall unverändert geblieben seien. Fragwürdig sei auch, dass der entsprechende Zweckverband die Haushaltsgröße beim Meldeamt er- mitteln dürfe.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann sich nicht für eine Verrin- gerung der festgesetzten Abfallgebühren einsetzen. Zu dieser Entscheidung gelangt er nach Beratung und Prü- fung der Sach- und Rechtslage auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums.</p> <p>Der Ausschuss kann die Gebührenfestsetzung nach Kopfteilen nicht beanstanden und gibt zu bedenken, dass sich trotz gleich bleibender Leerungsintervalle die Abfallmenge erhöht, der Zweckverband im Bereich Ent- sorgung und Verwertung also höhere Leistung zu erbringen hat. Die Gebührenkalkulation muss grundsätz- lich kostendeckend sein, wobei die Kostenrechnung aus systematischen Gründen eine Differenzierung nach sozialen Aspekten nicht vorsieht. Die Abfallwirtschaftssatzung, die den Zweckverband zur Datenerhebung bei den Meldebehörden ermächtigt, wurde mit dem Datenschutzbeauftragten des Landes abgestimmt. Im Übrigen obliegt es den Anschlusspflichtigen, dem Entsorger die Zahl der auf ihrem Grundstück lebenden Personen mitzuteilen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
18	1664-15 Plön Kommunale Gebietsreform	<p>Der Petent bittet, ein Gesetzgebungsverfahren für eine kommunalen Gebietsreform einzuleiten. Im bundesweiten Vergleich seien hiesige Gemeinden und Gemeindeverbände zu klein. Die dreistufige Struktur der Kommunalverwaltung sei zu kompliziert und zu teuer.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Anregung auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten, vermag sich jedoch nicht im Sinne des Petenten einzusetzen. Die Frage eines zweistufigen Verwaltungsaufbaus wird im parlamentarischen Raum diskutiert. Dem Ergebnis möchte der Ausschuss nicht vorgreifen. Im Übrigen weist er darauf hin, dass es bereits vielfältige Möglichkeiten interkommunaler Zusammenarbeit gibt, die sich bewährt haben. So können dörfliche und regionale Identität gewahrt, zugleich aber moderne und zukunftsgerechte Verwaltungsstrukturen geschaffen werden.</p>
19	1667-15 Segeberg Bauleitplanung; Waldumwandlung	<p>Der Petent bringt seine Sorge hinsichtlich der beabsichtigten Teilabholzung eines Waldgebietes zum Zwecke der Baulandgewinnung zum Ausdruck. Er könne diese Planung nicht nachvollziehen, da der Wald erst vor zwei Jahren aufgeforstet worden sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat den Fall eingehend beraten. Der Stellungnahme des Innenministeriums zufolge geht es um ein ca. 5.000 qm großes Teilstück eines 70.000 qm großen Waldgebietes. Konkrete Beschlüsse der Gemeindevertretung liegen noch nicht vor. Der Ausschuss weist darauf hin, dass es ihm aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt ist, regelnd in die gemeindliche Planungshoheit und damit in einen Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung einzugreifen. Im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens wird der Petent Gelegenheit haben, seine Bedenken einzubringen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
20	1672-15 Niedersachsen Ausländerangelegenheit	<p>Die anwaltlich vertretene Petentin stammt aus dem Kosovo und bitten den Ausschuss, sich für ein Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland einzusetzen. Die zuständige Ausländerbehörde habe einem der Familienzusammenführung dienenden Visum ihres Ehemannes die Zustimmung verweigert, weil die in Schleswig-Holstein lebende Petentin lediglich über eine nach § 32 des Ausländergesetzes erteilte Aufenthaltsbefugnis aus humanitären Gründen verfüge. Der Ehegattennachzug sei auf Ehen beschränkt, die schon vor dem 08.06.2001 bestanden hätten. Die Petentin empfindet dieses als unbillig. Sie sei zum Stichtag noch minderjährig gewesen und habe die Ehe nicht eingehen können. In absehbarer Zeit rechne sie für sich mit einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis.</p> <p>Der Ausschuss hat die Angelegenheit ausführlich auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten und geprüft. Er bedauert, sich nicht im Sinne der Petentin einsetzen zu können.</p> <p>Nach erfolglosem Asyl- und Asylfolgeverfahren ist die Ausreisepflicht des Ehemannes rechtskräftig und vollziehbar. Die Aufenthaltsbefugnis der Ehefrau ist weiterhin befristet. Die Verweigerung eines Visums ist im Hinblick auf die bestehende Erlassregelung, über die sich auch der Ausschuss nicht hinwegsetzen kann, nicht zu beanstanden. Es ist unerheblich, dass die Petentin zum genannten Stichtag minderjährig war. Eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis der Petentin ist erst für 2008 zu erwarten.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
21	1676-15 Kiel Polizei; gerichtliche Entscheidung	<p>Der Petent beschwert sich unsubstantiiert über Polizeibeamte verschiedener Reviere, die ihn mehrfach aus öffentlichen Gebäuden abgeführt hätten. Eigene Strafanzeigen würden ignoriert. Wegen einer angeblichen Forderung über € 150 und einer ungerechtfertigten eidesstattlichen Versicherung sei er 13 Tage in Haft genommen, seinen Beschwerden gegen diese Vorgänge nicht nachgegangen worden. Zudem fordert der Petent Schadensersatz und Haftentschädigung.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann für den Petenten nicht helfend tätig werden. Zu dieser Entscheidung gelangt er nach eingehender Beratung auf der Grundlage von Stellungnahmen des Innenministeriums sowie des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie. Zudem hat der Ausschuss Akteneinsicht genommen.</p> <p>Der Ausschuss kann die Verärgerung des Petenten über den Verlust eines unbefristeten Arbeitsplatzes und den Wunsch nachvollziehen, Verantwortlichkeiten abzuschieben. Er kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die geschilderten Probleme zumindest teilweise auf dieser vom Petenten so empfundenen Ungerechtigkeit basieren. Sie auszugleichen ist dem Ausschuss jedoch nicht möglich.</p> <p>Hinsichtlich der Inhaftierung weist er darauf hin, dass dieser eine richterliche Entscheidung zu Grunde lag. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist der Petitionsausschuss gehindert, richterliche Entscheidungen zu prüfen oder abzuändern. Die beanstandete Eintragung in das Schuldnerverzeichnis unterliegt der sachlichen Unabhängigkeit des Rechtspflegers und ist ebenfalls nur der gerichtlichen Kontrolle unterworfen. Die Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs sind nach Prüfung des Petitionsausschusses nicht erfüllt.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
22	1687-15 Rendsburg-Eckernförde Bürgerbegehren; Kostenerstattung	<p>Der Petent kritisiert, dass für Antragsteller eines Bürgerbegehrens kein finanzieller Ausgleich stattfindet, wie er in vergleichbaren Fällen nach § 27 Abs. 2 des Volksabstimmungsgesetzes gewährt wird. In dem der Petition zu Grunde liegenden Fall habe eine Bürgerinitiative juristische Schritte einleiten müssen, um ihr Anliegen gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde zu behaupten. Hierfür seien ihr Gutachter- und Gerichtskosten in Höhe von mehreren Tausend Euro entstanden. Zudem habe die Stadtverwaltung für Informationsstände, die der Unterschriftensammlung dienten, Standgebühren erhoben.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, keine Empfehlung im Sinne des Petenten abgeben zu können. Zu dieser Entscheidung gelangt der Ausschuss nach Beratung auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie nach Prüfung der Sach- und Rechtslage. Er nimmt zur Kenntnis, dass die Ratsversammlung beschlossen hat, keine Kostenerstattung zu gewähren. Das Innenministerium vermag diesen Beschluss kommunalaufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden. Der Petitionsausschuss kann die Ansicht des Petenten nachvollziehen. Gleichwohl kann die öffentliche Hand nur solche Ansprüche anerkennen, für die es eine Rechtsgrundlage gibt. Gemeinde- und Kreisordnung sehen eine Kostenerstattung nicht vor. Eine analoge Anwendung des § 27 Abs. 2 des Volksabstimmungsgesetzes kann aus Sicht des Ausschusses nicht erfolgen, da eine Regelungslücke nicht besteht. Der Petitionsausschuss billigt zu, dass zukünftig eine vergleichbare Bestimmung in die Gemeinde- beziehungsweise Kreisordnung eingefügt werden könnte. Auf das Ansinnen des Petenten hätte dieses jedoch keinen Einfluss. Anlässlich der Änderung des kommunalen Verfassungsrechts, die auch Bürgerbegehren und –entscheid betraf, hat der Landtag über die Einführung einer dem Volksabstimmungsgesetz vergleichbaren Regelung nicht beraten.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
23	1698-15 Herzogtum Lauenburg Ausländerangelegenheit	<p>Die Petentinnen sind Türkinnen kurdischer Abstammung. Aus politischen Gründen seien sie vor sieben Jahren in die Bundesrepublik Deutschland eingereist, wo ihr Aufenthalt jedoch nur geduldet werde. Nunmehr werde ihre Ausreise vorbereitet. Sie bitten den Ausschuss, sich für ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht einzusetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Angelegenheit auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten, kann sich jedoch nicht im Sinne der Petentinnen einsetzen. Das Vorgehen der Ausländerbehörde ist nicht zu beanstanden.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Asylverfahren rechtskräftig abgeschlossen wurden. Gegen die ablehnenden Entscheidungen im Asylfolgeverfahren und hinsichtlich des auf ein Abschiebungshindernis gestützten Wiederaufgreifensantrags werden verwaltungsgerichtliche Verfahren betrieben. Der Ausschuss weist darauf hin, dass es ihm aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich ist, auf Entscheidungen der Gerichte Einfluss zu nehmen, diese zu überprüfen oder abzuändern. Er nimmt weiter zur Kenntnis, dass ein tatsächliches Abschiebungshindernis insofern besteht, als noch keine Reisedokumente vorliegen und weist darauf hin, dass bei nachgewiesener konkreter Suizidgefahr, wie sie von den Petentinnen vorgetragen wird, ein rechtliches Abschiebungshindernis bestehen könnte.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
24	1741-15 Niederlande Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen	<p>Der Petent teilt mit, seine minderjährige Tochter sei von einem Kirchenkantor sexuell belästigt worden. Dieser habe ihr gegenüber erklärt, gleiches schon bei einem anderen Kind getan zu haben. Im Rahmen einer Vernehmung bei der Landespolizei sei geäußert worden, dass die Tochter des Petenten absolut glaubwürdig sei. Es sei unfassbar, dass der Vorfall noch immer nicht an die zuständige Staatsanwaltschaft weitergeleitet wurde, zumal der zunächst suspendierte Kantor inzwischen eine Kindergruppe leite.</p> <p>Der Ausschuss hat den Fall eingehend auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Er hat den vom Ministerium dargelegten Verfahrensablauf, aber auch die unvermeidbaren Verzögerungen zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Ministerium räumt ein, dass in Teilbereichen der polizeilichen Ermittlungsführung handwerkliche Fehler und falsche Prioritäten festzustellen waren. Der Petitionsausschuss beanstandet diese Mängel und begrüßt, dass sie mit der Dienststellenleitung besprochen wurden. Der Leiter der zuständigen Polizeiinspektion ist gebeten worden, die festgestellten Defizite zu beheben und darauf hinzuwirken, vermeidbare Verzögerungen in der Ermittlungsführung zukünftig auszuschließen.</p> <p>Das Ermittlungsverfahren wurde an die Staatsanwaltschaft übergeben. Der Ausschuss möchte sich im Sinne des Petenten einsetzen und bittet die Staatsanwaltschaft in Anbetracht der Vorgeschichte um zügige Bearbeitung.</p>
25	1748-15 Rendsburg-Eckernförde Bauwesen	<p>Der Petent teilt mit, sein Nachbar wolle an der gemeinsamen Grundstücksgrenze einen Doppelcarport errichten. Er beschwert sich, dass hierzu sein nachbarliches Einverständnis nicht mehr erforderlich sei. Dieses sei im Hinblick auf das Nachbarschaftsrecht unzulässig.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums beraten. Er merkt an, dass die Änderung der Landesbauordnung (LBO) in der 14. Legislaturperiode gut zwei Jahre im parlamentarischen Raum geprüft und erörtert wurde. Dabei hat sich der Landtag eingehend mit der Ausweitung des § 69 LBO befasst. Auf Grund der bestehenden gesetzlichen Regelungen kann sich der Ausschuss nicht dafür einsetzen, dass die Verwaltung das nachbarliche Einverständnis einzuholen hat. Im Übrigen schließt er sich der Stellungnahme des Ministeriums an. Die vom Petenten vertretene Ansicht ist der Volksvertretung zu Gehör gebracht und kann im Rahmen einer späteren Überarbeitung der LBO gegebenenfalls berücksichtigt werden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
26	1830-15 Stormarn Ausländerangelegenheit	<p>Die Petentin ist eine in der Bundesrepublik lebende peruanische Staatsangehörige. Sie bittet den Ausschuss, sich für ein Aufenthaltsrecht einzusetzen, ohne von Peru aus ein entsprechendes Visum beantragen zu müssen. Sie beabsichtige einen Deutschen zu heiraten. Dieser meint, ein zum dauernden Aufenthalt berechtigendes Visum müsse auch von bundesdeutschem Gebiet aus erwirkt werden können. Er stehe kurz vor der Scheidung und wolle schnellstmöglich die unlängst in sein Leben getretene, ihm seelenverwandte Petentin heiraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat den Fall auf der Grundlage einer Stellungnahme des Innenministeriums sowie in Kenntnis einer Entscheidung der Härtefallkommission geprüft und beraten. Er bedauert, nicht im Sinne der Petentin tätig werden zu können.</p> <p>Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Eheschließung unmittelbar bevorstehen muss, um ein Abschiebungshindernis begründen zu können. Dem steht entgegen, dass die Ehe des zukünftigen Ehemannes der Petentin noch nicht geschieden ist.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin im September 2000 mit einem auf einen Monat befristeten Besuchervisum eingereist ist und sich seit Ablauf dieser Frist illegal im Bundesgebiet aufhält. Der dadurch erfüllte Straf- wie auch Ausweisungstatbestand stünden der Erteilung eines Aufenthaltsrechtes selbst dann entgegen, wenn die Ehe bereits geschlossen wäre.</p> <p>Daher schließt sich der Petitionsausschuss der Empfehlung der Härtefallkommission an und rät der Petentin dringend, ihrer Ausreiseverpflichtung freiwillig nachzukommen. Unter dieser Voraussetzung bittet er die zuständige Ausländerbehörde, von der beabsichtigten Ausweisung abzusehen beziehungsweise über einen Antrag auf Befristung der Wiedereinreisesperre wohlwollend zu entscheiden.</p> <p>Dem zukünftigen Ehemann der Petentin empfiehlt er, sich in seinem Scheidungsverfahren um einen schnellstmöglichen Verkündungstermin zu bemühen und die Ausländerbehörde über diesen zu informieren. Für diesen Fall regt der Ausschuss an, die Ausländerbehörde möge nochmals wohlwollend prüfen, ob die Petentin bis zur Eheschließung geduldet werden kann.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
27	1850-15 Pinneberg Ausländerangelegenheit	<p>Der kongolesische Petent wendet sich für sich und seine Familie an den Ausschuss. Er lebe seit 1991 in der Bundesrepublik und sei Vorsitzender einer oppositionellen Exilpartei. Seine Bemühungen, Aufenthaltsgenehmigungen für sich und seine Angehörigen zu erhalten, seien bislang vergeblich gewesen. Nunmehr solle die Familie, die sich in Kirchenasyl befinde, abgeschoben werden.</p> <p>Seine Frau und seine Tochter, die 2004 den Besuch einer Berufsfachschule abschließen werde, litten unter gesundheitlichen Problemen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt auf der Grundlage einer umfangreichen Stellungnahme des Innenministeriums ausführlich beraten und geprüft. Er bedauert, aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage nicht im Sinne der Familie tätig werden zu können. Ihre Asylverfahren sind rechtsverbindlich abgeschlossen. Soweit gerichtliche Verfahren durchgeführt oder noch anhängig sind, ist es dem Ausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt, auf gerichtliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen, diese zu überprüfen oder abzuändern.</p> <p>Das bisherige Verhalten der Ausländerbehörden ist nicht zu beanstanden. Auch wenn der Wunsch nach medizinischer Behandlung auf dem Niveau der Bundesrepublik Deutschland menschlich zu verstehen und nachvollziehbar ist, kann der Gesundheitszustand von Frau und Tochter des Petenten ein Abschiebungshindernis nicht begründen. Es ist nicht zu erwarten, dass dieser sich wesentlich verschlechtern oder lebensbedrohliche Formen annehmen wird.</p> <p>Da in den Asylverfahren auch über die Zulässigkeit einer Abschiebung rechtskräftig entschieden wurde, kommt eine Duldung aus humanitären oder persönlichen Gründen nicht in Betracht.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Innenministerium das Hausrecht der Kirche in allen der Religionsausübung dienenden Räumen respektiert.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft

- | | |
|---|--|
| <p>1 969-15
Steinburg
Immissionsschutz;
Kleinfeuerungsanlagen</p> | <p>Der Petent möchte den Betrieb von Kleinfeuerungsanlagen in seiner Nachbarschaft behördlich unterbinden oder so weit einschränken lassen, dass eine Belästigung durch Rauchgase ausgeschlossen ist. Hilfsweise verlangt er die Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen, die den Betrieb von Kleinfeuerungsanlagen nur zulassen, wenn Beeinträchtigungen Dritter ausgeschlossen sind. Der Petent trägt vor, Qualm- und Raucheinwirkungen hätten bei ihm erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen ausgelöst. Die von ihm angerufenen Stellen würden nicht in seinem Sinne tätig werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat in dieser Angelegenheit zwei Stellungnahmen des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft sowie eine solche des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie eingeholt. Nach intensiver Prüfung und Beratung kann er im Ergebnis nicht für den Petenten tätig werden.</p> <p>Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Ordnungsamt unter Beteiligung des Bezirksschornsteinfegermeisters und des zuständigen Polizeibeamten Ortsbesichtigungen und Befragungen durchgeführt hat, die die vom Petenten behaupteten Umweltbelastungen nicht bestätigen konnten. Ein Sachverständigengutachten hat ergeben, dass selbst bei einem 24-stündigen Betrieb keine Überschreitung der Kurzzeitimmissionswerte festzustellen war. Die Kleinfeuerungsanlagen im Wohngebiet des Petenten sind rechtmäßig genehmigt worden.</p> <p>Dem Ausschuss liegen keine vergleichbaren Beschwerden vor. Vor diesem Hintergrund sehen die Ausschussmitglieder als Vertreterinnen und Vertreter des ganzen Schleswig-Holsteinischen Volkes keine Notwendigkeit, sich für strengere Regelungen über den Betrieb von Kaminen und Kaminöfen einzusetzen.</p> |
|---|--|

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	1269-15 Steinburg Tierschutz; Straußenzucht	<p>Der Petent beschwert sich über Schwierigkeiten im Rahmen der Genehmigung einer Straußenzucht. Seinen Antrag bearbeitete das zuständige Umweltamt aus mangelnder Erfahrung nur zögerlich. Ihm sei ein Bodengutachten abverlangt worden, das die Behörde jedoch nicht anerkannt habe. Statt dessen sei ein weiteres Gutachten gefordert worden, in dem die Eignung des beabsichtigten Standortes nachzuweisen war. Dieses erscheine willkürlich, da für Feuchtigkeitsaufnahme bzw. Durchlässigkeit des Bodens keine Grenzwerte festgelegt worden seien. Dass die Landesrichtlinie für die Genehmigung von Tiergehegen zur Haltung von Straußenvögeln Stallheizungen und überdachte Trockengehege fordere, sei Tierquälerei.</p> <p>Der Ausschuss hat die Sache auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft sowie eines Ortstermins beraten und geprüft. Er nimmt zur Kenntnis, dass der Petent seinen Antrag auf Genehmigung der Straußenzucht aus wirtschaftlichen Gründen zurückgezogen hat und ist der Ansicht, dass sich die Petition damit erledigt hat.</p>
3	1386-15 1402-15 1403-15 Bayern Tierschutz	<p>Die Petenten setzen sich für den Tierschutz ein. Sie fordern unter anderem ein Verbot der Haustierzucht, da die Überpopulation Ursache schlimmsten Elends der Tiere sei. Insbesondere sollten so genannte Qualzuchtungen verboten werden. Auch Schlachtviehtransporte von mehr als 80 km seien zu untersagen. Zuwiderhandlungen sollten mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und Bußgeld bis zu € 250.000 geahndet werden. Nicht zuletzt müsse Tierversuchen entgegen getreten werden, die der Erprobung chemischer und pflanzlicher Präparate dienen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Anregung auf der Grundlage mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft beraten und geprüft.</p> <p>Er weist darauf hin, dass Haltung, Zucht und Handel von Haustieren einer Vielzahl tierschutzrechtlicher Bestimmungen unterliegen. Die von den Petenten angeführten Missstände in Tierheimen stellen sich als Einzelfälle dar, die die zuständigen Behörden umgehend abstellen und ahnden, wenn sie von diesen Kenntnis erlangen. So genannte Qualzuchtungen sind nach dem Tierschutzgesetz verboten. Schlachtviehtransporte und Tierversuche unterliegen bundesrechtlicher Regelung. Sie entziehen sich der verfassungsrechtlich bestimmten Zuständigkeit des Petitionsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	1392-15 1413-15 Plön Naturschutz; Bauwesen	<p>Die Petenten wenden sich gegen den Ausbau eines privaten Sportboothafens. Sie werfen dem Bürgermeister, dem Landrat sowie dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft Begünstigung eines privaten Investors vor. Dieser habe diverse Maßnahmen durchgeführt, ohne über die erforderlichen Genehmigungen zu verfügen. Die Petenten bitten den Ausschuss um Prüfung der in diesem Zusammenhang geschlossenen Grundstückskaufverträge und beanstanden, dass das Innenministerium den Flächennutzungsplan der Gemeinde unter Auflagen genehmigt habe, ohne den Ausgang eines Vertragsverletzungsverfahrens der EU-Kommission abgewartet zu haben.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft sowie des Ergebnisses einer Ortsbesichtigung beraten und geprüft, kann jedoch nicht im Sinne der Petenten tätig werden.</p> <p>Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass Kreisbehörden und das Ministerium umgehend gegen ungenehmigte Arbeiten eingeschritten sind. Der Ausschuss kann nicht beanstanden, dass das Vertragsverletzungsverfahren nicht abgewartet worden ist. Die überplante Fläche stellt weder ein faktisches Vogelschutzgebiet noch ein potenzielles FFH-Gebiet dar. Auch ein Schutzstatus als NATURA-2000-Gebiet ist nicht gegeben.</p> <p>Die näheren Umstände des Grunderwerbs entziehen sich der Kontrollkompetenz des Schleswig-Holsteinischen Landtages. Der Ausschuss ist zur Prüfung in privatrechtlichen Angelegenheiten nicht befugt.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	1401-15 Hamburg Tierschutz; Subventionen	<p>Die Petentin bittet den Ausschuss, sich für die finanzielle Förderung eines Gnadenhofes einzusetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat den Fall auf der Grundlage von Stellungnahmen des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft, des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie sowie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr beraten.</p> <p>Er begrüßt das Engagement der Petentin, muss indes darauf hinweisen, dass dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft nur Mittel für die Errichtung oder Erweiterung von Einrichtungen, nicht jedoch für deren laufende Unterhaltung zur Verfügung stehen. Für das Haushaltsjahr 2003 sind sie bereits vollständig ausgeschöpft.</p> <p>Der Petentin bleibt allerdings die Möglichkeit, sich an Stiftungen zu wenden oder ihre Einrichtung bei der Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichtes in das Verzeichnis der gemeinnützigen Organisationen eintragen lassen. Im Hinblick auf ihre Überlegungen, Beschäftigungsmöglichkeiten für Langzeitarbeitslose zu schaffen, verweist der Ausschuss auf die Zuständigkeit der Arbeitsverwaltung. Insoweit könnten sich Fördermöglichkeiten aus dem Programm der Landesregierung „Arbeit für Schleswig-Holstein“ ergeben.</p>
6	1630-15 Bayern Tierschutz; Verbandsklagerecht	<p>Der Petent bittet den Ausschuss, der Landesregierung zu empfehlen, über den Bundesrat den Entwurf eines Bundesgesetzes einzubringen, das im Bereich des Tierschutzes das Verbandsklagerecht einführt. Die derzeitige Rechtslage behindere die Umsetzung des Staatszieles Tierschutz.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft beraten. Er möchte sich für das Anliegen des Petenten einsetzen. Der Landtag hat die Landesregierung auf der Grundlage der Beschlussempfehlung des Umweltausschusses (Drucksache 15/ 2445) aufgefordert, sich für einen entsprechenden Entwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes einzusetzen. Soweit dies auf Bundesebene nicht durchsetzbar ist, soll für den Bereich des Landes Schleswig-Holstein ein solches Verbandsklagerecht geschaffen werden. Das Ministerium hat den Ausschuss unterrichtet, dass die Möglichkeit einer Umsetzung des Klagerechts für Umweltverbände auf den Tierschutz bereits geprüft wird.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	1643-15 Ostholstein Forstwesen; Bauwesen	<p>Der Petent ist Eigentümer eines bebauten Grundstücks. Dieses sei von einem später angepflanzten Wald umgeben. Nunmehr beabsichtige er, einen Schuppen zu errichten. Ein entsprechender Bauantrag sei zwar genehmigt worden, jedoch verlange die Forstbehörde, dass ein Mindestabstand von 30 Metern zum Wald eingehalten werde. Dies sei auf seinem Grundstück nicht möglich. Er bittet den Ausschuss, sich für eine Ausnahmegenehmigung einzusetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat den Fall auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft beraten und geprüft, kann jedoch nicht im Sinne des Petenten tätig werden. Zwar besteht die grundsätzliche Möglichkeit, in begründeten Fällen einen geringeren Abstand zuzulassen. Dabei ist aber die jeweilige Gefährdung der baulichen Anlage zu berücksichtigen. Nach Feststellungen des Forstamtes ist das Grundstück des Petenten einer erhöhten Windwurfgefahr ausgesetzt. Der Ausschuss vermag diese Auffassung nicht zu beanstanden.</p>
8	1703-15 Berlin Tierschutz; Menschenaffen	<p>Der Petent setzt sich für das Verbot der Menschenaffenhaltung in zoologischen Gärten ein. Da die Gene von Menschenaffen denen des Menschen nahezu 100-prozentig entsprechen, könne man letztlich von eingesperrten Menschen sprechen. Im Übrigen nähmen diese Affen exhibitionistische Handlungen sexueller Art vor, die nicht familiengerecht seien.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft eingehend beraten, kann sich jedoch nicht im Sinne des Petenten einsetzen. Die Zootierhaltung unterliegt den Anforderungen des Tierschutzgesetzes. Daher muss sie art- und verhaltensgerecht erfolgen. Der Einhaltung dieser Vorgaben kommt durch die verfassungsrechtliche Verankerung des Tierschutzes als Staatsziel ein noch stärkeres Gewicht zu. Der von dem Petenten vertretenen Auffassung, das Geschlechtsverhalten von Menschenaffen sei für Zoobesucher unzumutbar, vermag sich der Ausschuss nicht anzuschließen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	1706-15 Dithmarschen Fischereiaufsicht; Angelteiche	<p>Der Petent ist Betreiber eines Teichhofes und beanstandet, dass Mitarbeiter des Amtes für ländliche Räume erstmals die Fischereischeine der anwesenden Angler überprüft hätten. Unter seinen Gästen seien viele Touristen, die diesen Ausweis im Urlaub nicht dabei hätten. Sollte von der bisherigen Übung, auf Privatanlagen keine derartigen Kontrollen durchzuführen, abgewichen werden, seien von ihm geplante Investitionen gefährdet.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Problematik auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft umfassend beraten, kann dem Petenten jedoch nicht weiterhelfen. Das Ministerium hat dargelegt, dass die Anlage nicht nach § 26 Abs. 2 des Landesfischereigesetzes von der Fischereischeinplicht befreit ist. Der Ausschuss vermag diese Auffassung nicht zu beanstanden. Er ist informiert, dass der Petent zwischenzeitlich eine Ausnahme nach § 5 Abs. 1 und 2 der Landesfischereigesetz-Durchführungsverordnung beantragt und erhalten hat.</p>
10	1719-15 Kiel Fischereirecht	<p>Der Petent trägt vor, als ehemaliger Berufsfischer Inhaber eines Fischereischeins zu sein. Auf Grund geänderter Bestimmungen solle ihm zum Ende des Jahres 2003 die Fischerei mit Butt- und Heringsnetzen untersagt werden. Dies stelle für ihn und seine Frau eine außerordentliche Härte dar, da die Netzfischerei für ihn einzige Möglichkeit sei, trotz geringer Rente den Speiseplan aufzubessern.</p> <p>Der Ausschuss hat sich mit der Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft befasst. Das Ministerium hat den Ausschuss davon unterrichtet, dass die dem Petenten erteilte Erlaubnis zum Teil rechtswidrig ist. Infolge der 1994 erfolgten Novellierung der Küstenfischereiordnung hätte die Hobbyfischer-Erlaubnis auf vier Einzel- oder zwei Doppelreusen sowie eine Langleine mit 100 Haken beschränkt werden müssen. Der Ausschuss vermag diese Auffassung nicht zu beanstanden.</p> <p>Darüber hinaus hat das Ministerium den Ausschuss in Kenntnis gesetzt, dass der Petent einen Nebenerwerbsfischereibetrieb angemeldet hat. Im Gegensatz zur Hobbyfischerei unterliegt die Nebenerwerbsfischerei keiner Beschränkung hinsichtlich des Fanggeräteinsatzes.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	1745-15 Rendsburg-Eckernförde Immissionsschutz	<p>Der Petent bittet den Ausschuss, eine Entscheidung des Staatlichen Umweltamtes zu überprüfen. In seiner Nachbarschaft belaste eine Tischlerei die Luft mit Nitrodämpfen. Das Amt habe die Geruchsbelästigung als hinzunehmend eingestuft, während der Petent eine gesundheitliche Gefährdung der Anwohner befürchtet.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat den Sachverhalt auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft beraten. Ein Votum im Sinne des Petenten vermag er nicht auszusprechen. Der Ausschuss kann die vom Ministerium vertretene Auffassung nach sorgfältiger Gesamtabwägung nicht beanstanden.</p>
12	1757-15 Kiel Naturschutzgesetz; Vorkaufsrecht	<p>Der Petent wendet sich wegen der Vorkaufsrechtsverzichtserklärung bzw. des Negativattests gemäß § 40 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) an den Ausschuss. Er halte es für problematisch, dass mit der Bescheinigung nach § 40 LNatSchG ausschließlich das Landesamt für Natur und Umwelt befasst sei. Da dort jeder in Schleswig-Holstein geschlossene Grundstückskaufvertrag vorgelegt werden müsse, befürchte er steigende Bearbeitungszeiten, die Notare an der termingerechten Auszahlung des Kaufpreises hindern und Schadensersatzansprüche auslösen könnten. Um dem zu begegnen regt er eine Gesetzesänderung oder die Einstellung zusätzlichen Personals an. Im Übrigen sei nicht verständlich, warum das dem Naturschutz dienende Vorkaufsrecht nach § 40 LNatSchG auch auf im Bereich eines Bebauungsplans liegende Grundstücke anzuwenden sei.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft beraten. Er hat zur Kenntnis genommen, dass sich das Ministerium direkt an den Petenten gewandt und erklärt hat, dass eingehende Anträge binnen 14 Tagen bearbeitet würden. Weiterhin hat der Ausschuss zur Kenntnis genommen, dass die obere Naturschutzbehörde für Fälle, in denen ein Vorkaufsrecht offenkundig nicht in Betracht kommt, gegenüber den Grundbuchämtern ein pauschales Negativattest bzw. eine Verzichtserklärung abgeben wird. Der Ausschuss geht davon aus, dass mit diesen Maßnahmen dem wesentlichen Anliegen des Petenten abgeholfen werden konnte.</p> <p>Er möchte den Petenten informieren, dass zur Zeit eine Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes diskutiert wird, die auch eine Änderung der vorkaufsrechtlichen Bestimmungen vorsieht. Der Ausschuss vermag dem Ergebnis der parlamentarischen Beratungen nicht vorzugreifen, leitet die Petition jedoch in anonymisierter Form dem Umwelt- sowie dem Innen- und Rechtsausschuss zu.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
13	1832-15 Stormarn Forstwesen; Waldschutz	<p>Der Petent trägt vor, er sei Nebenerwerbslandwirt. Unmittelbar angrenzend an einen ihm gehörenden Wald befinde sich seit jeher ein Lagerplatz für landwirtschaftliche Vorräte, insbesondere Silagerundballen. 1999 sei ihm aufgegeben worden, die Rundballen zu entfernen, da der Lagerplatz nach Auffassung der Forstbehörde Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes sei. Eine hiergegen erhobene verwaltungsgerichtliche Klage sei in erster Instanz erfolglos geblieben, Berufung nur deshalb nicht eingelegt worden, weil die Forstbehörde der sukzessiven Verfütterung der Ballen zugestimmt habe. Nach Verstreichen der Rechtsmittelfrist habe sich die Verwaltung von dieser Abmachung gelöst und ihm vorgeworfen, seit Urteilsverkündung weitere Futtermittel abgelagert zu haben. Zutreffend sei jedoch, dass er zwischen Ortstermin und Urteilsverkündung die Ernte eingebracht und seinen Lagerplatz noch vor dem Stichtag aufgefüllt habe. Der Petent befürchtet, dass bei einem vorzeitigen Transport zahlreiche Ballen verderben und er im Winter zu wenig Futter für seine Tiere haben könnte.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft umfassend beraten. Ein Votum im Sinne des Petenten vermag er nicht auszusprechen.</p> <p>Soweit in dieser Sache gerichtliche Entscheidungen ergangen sind, ist es dem Ausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt, diese zu prüfen oder abzuändern.</p> <p>Er hat zur Kenntnis genommen, dass die Lagerung der Silageballen eine nach § 12 des Landeswaldgesetzes genehmigungsbedürftige Umwandlung ist. Die hierzu erforderliche Genehmigung ist dem Petenten nicht erteilt worden.</p> <p>Schon im Rahmen der mündlichen Verhandlung hat sich abgezeichnet, dass das Verwaltungsgericht die von der Forstbehörde zur Nutzung der Waldfläche vertretene Auffassung teilt. Vor diesem Hintergrund ist es dem Ministerium unverständlich, warum der Petent gleichwohl eine neuerliche Lagerung vorgenommen hat. Die Anordnung der Forstbehörde, diese neuen Ballen zu entfernen, ist auch nach Auffassung des Ausschusses nicht zu beanstanden. Anhaltspunkte für eine rechtswidrige oder gar willkürliche Entscheidung erschließen sich ihm nicht.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Finanzministerium

1 **1319-15**
Dithmarschen
Steuerwesen

Der Petent bittet den Petitionsausschuss im Rahmen eines Steuerstrafverfahrens um Hilfe. Bei der Durchsichtung seiner Privatwohnung hätten Steuerfahnder insbesondere auf dem Dachboden erhebliche Zerstörungen angerichtet und seine im Hause gelagerten Steuerunterlagen verwüstet. Hierfür verlangt er Schadensersatz.

Die Steuerfahndung habe seine Einkommens- und Erwerbsverhältnisse unzutreffend ermittelt. Die gegen ihn ergangenen Einkommens- und Gewerbesteuerbescheide seien daher falsch. Daneben fordert der erblindete Petent, dass ihm Steuerbescheide und sonstige Schreiben der Finanzbehörden in Blindenschrift übersandt werden. Dies werde ihm verweigert, was er als Verletzung des Datenschutzrechts wertet. Das Angebot, beim Finanzamt einen Empfangsbevollmächtigten zu bestellen, der ihm die jeweiligen Bescheide vorlese, führe de facto in die Vormundschaft.

Der Petitionsausschuss hat eine Stellungnahme des Finanzministeriums eingeholt. Nach dem Ergebnis der parlamentarischen Prüfung und Beratung kann er keine im Sinne des Petenten liegende Empfehlung abgeben. Die Maßnahmen der Finanzbehörden sind letztlich nicht zu beanstanden. Bezüglich der steuerrechtlichen Aspekte wird der Petent auf die laufenden Rechtsmittelverfahren verwiesen. Bezüglich geltend gemachter Schadensersatzansprüche muss er gegebenenfalls Klage vor den ordentlichen Gerichten erheben. Aus Sicht des Ausschusses ist nicht mit hinreichender Sicherheit erwiesen, dass die Steuerfahnder den Dachboden überhaupt betreten haben.

Der Ausschuss begrüßt, dass darüber hinaus die Vollziehung der Umsatz- und Gewerbesteuerbescheide ausgesetzt, der Umsatzsteuerbescheid eines Jahres aufgehoben und die Hinzuschätzungen für zwei Steuerjahre abgesenkt worden sind. Anhaltspunkte für die Rechtswidrigkeit der steuerlichen Zurechnung ergeben sich für den Petitionsausschuss nicht.

Er begrüßt weiter, dass die Finanzbehörden des Landes intensiv prüfen, wie blinden und sehbehinderten Steuerpflichtigen des Landes ihre Bescheide in für sie wahrnehmbarer Form übermittelt werden können. Der Ausschuss würde es sehr befürworten, wenn hier eine Möglichkeit zur unmittelbaren Wahrnehmung – etwa in Form der Punktschrift – gefunden werden könnte. Dem Landesbehindertengleichstellungsgesetz wird allerdings genügt, wenn die Bekanntgabe an einen Empfangsbevollmächtigten erfolgt, der den Inhalt der Bescheide mündlich an den Adressaten weitergibt. Eine „de-facto-Vormundschaft“ oder datenschutzrechtliche Probleme vermag der Ausschuss nicht zu erkennen, weil ein Empfangsbevollmächtigter vom Adressaten selbst bestellt und eine gesetzliche Absicherung dieses Verfahrens in der Abgabenordnung und dem Allgemeinen Verwaltungsrecht erfolgt ist.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	1376-15 Lübeck Steuerwesen	<p>Der Petent trägt vor, er habe 1996 seine Firma verkauft. Seine Steuerpflicht sei für die Jahre 1999 und 2000 auf Null festgesetzt worden. Nachdem Unbekannte Anfang 2001 dem Finanzamt „neue Zahlen“ mitgeteilt hätten, habe er eine Steuernachforderung über DM 27.882 erhalten. Einspruch habe er nicht eingelegt. Nunmehr betreibe das Finanzamt die Vollstreckung und verlange Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung. Mit einem „Offenbarungseid“ könne er nicht mehr als Kaufmann tätig werden und werde der Sozialhilfe anheim fallen. Auf seine Vergleichsvorschläge sei das Finanzamt nicht eingegangen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat den Fall auf der Grundlage einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten und geprüft, sieht jedoch keinen Raum für eine Empfehlung im Sinne des Petenten.</p> <p>Die für den Veräußerungsgewinn beim Firmenverkauf festgesetzte Einkommenssteuer ist nicht zu beanstanden. Im Interesse der Allgemeinheit und der Steuergerechtigkeit kann es der Ausschuss nicht beanstanden, dass das Finanzamt auf Vergleichsvorschläge nicht eingegangen ist. Er nimmt in diesem Zusammenhang zur Kenntnis, dass der Verbleib von Einkünften aus Grundstücksgeschäften bislang nicht geklärt ist.</p>
3	1543-15 Pinneberg Steuerwesen; Entschuldung	<p>Der Petent setzt sich für eine teilweise selbstständig tätige Musiklehrerin ein, die auch bei den Finanzbehörden verschuldet sei. Er habe mit allen Gläubigern einen außergerichtlichen Vergleich aushandeln können. Alleine das Finanzamt verschlüsse sich. Der Petent bittet den Ausschuss, sich für seinen Vergleichsvorschlag zu verwenden.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Anhörung der Leiterin der Steuerabteilung im Finanzministerium eingehend beraten.</p> <p>Er begrüßt, dass das zuständige Finanzamt seine Forderungen stundet und Ratenzahlung gewährt. Darüber hinaus kann der Ausschuss nicht im Sinne der Petentin tätig werden. Die Vorgehensweise des Finanzamtes entspricht geltendem Recht. Die Voraussetzungen eines Steuerschulderlasses liegen auch nach Ansicht des Ausschusses nicht vor.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	1559-15 Flensburg Öffentliche Förderung; Eigenheimzulage	<p>Die Petentin beklagt, dass ihr nach dem Tode ihres Ehemannes die Eigenheimzulage entzogen worden sei. Dies empfinde sie als ungerecht, unsozial und familienfeindlich.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat den Fall auf der Grundlage einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten und geprüft. Er bedauert, nicht im Sinne der Petentin tätig werden zu können. Nach derzeitiger Sach- und Rechtslage kommt weder eine Weiterzahlung, noch ein Rückforderungsverzicht in Betracht. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2004 eine Regelung vorsieht, die das Wiederaufleben der Eigenheimzulage ermöglicht.</p>
5	1589-15 Plön Eigenheimzulage	<p>Die Petenten beschwerten sich über Unklarheiten hinsichtlich der Festsetzung des Eigenheimzulage-Förderungszeitraums. Obwohl sie ihr Haus im Dezember erworben und bezogen hätten, sei ihnen Eigenheimzulage erst ab Januar des Folgejahres gewährt worden. Der Sachbearbeiter des zuständigen Finanzamtes habe ihnen eine Vereinbarung aufgezwungen, mit der sie den fehlerhaften Zeitraum akzeptieren sollten. Die letzte Zahlung des Finanzamtes sei erst auf eine Mahnung hin erfolgt. In Folge der zeitlichen Verzögerung habe es auch mit dem Kreditinstitut der Petenten Probleme gegeben. Sie werfen Bediensteten des Finanzamtes willkürliches, strafbares Verhalten vor, fordern Schadensersatz und dass die Betroffenen zur Rechenschaft gezogen werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann sich nicht in der gewünschten Weise für die Petenten einsetzen. Zu dieser Entscheidung gelangt er nach Prüfung und Beratung auf der Grundlage einer ausführlichen Stellungnahme des Finanzministeriums.</p> <p>Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass die Petenten über fehlerhafte Festsetzungen und verspätete Zahlungen verärgert sind. Er beanstandet die fehlerhafte Angabe des Förderungszeitraums in einem Festsetzungsbescheid sowie die um mehrere Wochen verzögerte Auszahlung. In Anbetracht der Sach- und Rechtslage kann er sich gleichwohl nicht für Schadensersatzleistungen und ein dienstrechtliches Vorgehen gegen Bedienstete des Finanzamtes aussprechen. Trotz finanzieller und nervlicher Belastung müssen sich die Petenten vorhalten lassen, nicht gegen den unrichtigen ersten Festsetzungsbescheid vorgegangen zu sein. Ihnen verbleibt die Möglichkeit, ihre Interessen im Wege des Rechtsbehelfsverfahrens gegen den jüngst ergangenen Aufhebungsbescheid zu wahren.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	1656-15 Nordfriesland Steuerwesen; Verfahrensdauer	<p>Der Petent teilt mit, dass er nach Ermittlungen durch die Steuerfahndung im Jahre 1998 zur Darlegung seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse für die vergangenen zehn Jahre aufgefordert worden sei. Dem sei er fristgerecht nachgekommen. Obwohl er während der letzten fünf Jahre keine weiteren Mitteilungen erhalten habe, belasteten ihn die Finanzbehörden mit Zinsen in Höhe von sechs Prozent der Steuernachforderung.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten und geprüft, kann jedoch nicht im Sinne des Petenten tätig werden.</p> <p>Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der überwiegende Teil der eingetretenen Verzögerung dem Petenten zuzurechnen ist. Das in seinem Auftrag handelnde Steuerberatungsbüro hat angeforderte Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt. Die letzten Nachweise wurden im April 2003 beigebracht. Dass die dem Petenten aus der Steuernachforderung erwachsenen Liquiditätsvorteile im Wege der Verzinsung abgeschöpft werden, kann der Ausschuss nicht beanstanden.</p>
7	1658-15 Schleswig-Flensburg Steuerwesen; Vollstreckung	<p>Der Petent ist Unternehmer und beanstandet restriktives Vorgehen bei der Einziehung von Steuernachforderungen. Seine Rückstände seien auf Fehler verschiedener Steuerberater zurückzuführen. Das an einer einvernehmlichen Lösung nicht interessierte Finanzamt habe ohne vorherige Ankündigung Konten gepfändet und ihn dadurch in die Insolvenz getrieben.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Angelegenheit eingehend auf der Grundlage einer Stellungnahme des Finanzministeriums sowie der Ergebnisse einer Anhörung beraten und geprüft, die anlässlich einer Selbstbefassung mit der Thematik durchgeführt wurde. Er kann dem Petenten nicht weiterhelfen.</p> <p>Der Ausschuss hat sich davon überzeugen können, dass die Finanzämter grundsätzlich Einzelfall bezogen und verhältnismäßig vorgehen. Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Vorgehen konnte er auch im vorliegenden Fall nicht feststellen. Letztlich muss sich der Petent die Versäumnisse seiner Steuerberater zurechnen lassen. Dass die betreuende Bank den im Rahmen Pfändungsaussetzung freigegebenen Betrag nicht an den Petenten ausgekehrt hat, kann den Finanzbehörden nicht angelastet werden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	1690-15 Neumünster Steuerwesen	<p>In Sachen ihrer Einkommenssteuerveranlagung beschwerten sich die Petenten über die Vorgehensweise eines Finanzamtes. Dieses habe die Angaben in einer von ihnen selbst erstellten Steuererklärung bezweifelt. Das vorgelegte Fahrtenbuch für ein sowohl gewerblich, als auch privat genutztes Fahrzeug sei nicht akzeptiert, die private Nutzung statt dessen nach der „Ein-Prozent-Regelung“ angesetzt worden. Hierdurch sei den Petenten ein steuerlicher Erstattungsnachteil von € 500 entstanden.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Sache auf der Grundlage einer Stellungnahme des Finanzministeriums eingehend beraten. Das Vorgehen des Finanzamtes ist nicht zu beanstanden. Nach fachaufsichtlicher Prüfung hat das Finanzministerium die einzelnen Bearbeitungsschritte plausibel und rechtlich fundiert dargelegt. Dem Vorwurf schikanösen Verhaltens der Finanzbehörden kann sich der Ausschuss nicht anschließen.</p>
9	1692-15 Herzogtum Lauenburg Beamtenrecht;Sonderzuwendung	<p>Der Petent ist Ruhestandsbeamter und beschwert sich über die beabsichtigte Kürzung der Sonderzuwendungen für Beamte. Die unterschiedliche Behandlung der im Öffentlichen Dienst Beschäftigten verletze den Gleichbehandlungsgrundsatz. Zudem hätten Angestellte die Möglichkeit, eine tarifgerechte Zahlung ihrer Vergütung einzuklagen. Vor Eintritt in den Ruhestand hätte er ruhegehaltstfähig befördert werden müssen. Eine hierauf gestützte Klage auf Zahlung von Schadensersatz sei in erster Instanz erfolglos geblieben.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Finanzministeriums eingehend beraten. Er weist darauf hin, dass die Kürzung von Sonderzuwendungen noch in den parlamentarischen Fachgremien geprüft wird. Eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes im Verhältnis zwischen Angestellten und Beamten vermag der Ausschuss nicht zu erkennen, da es sich um unterschiedliche Beschäftigungs- und Rechtssysteme handelt. Hinsichtlich der beanstandeten „Nichtbeförderung“ weist der Ausschuss darauf hin, dass ein Anspruch auf Beförderung grundsätzlich nicht besteht. Im Übrigen ist in dieser Sache gerichtlich entschieden worden. Dem Petitionsausschuss ist es aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu prüfen oder abzuändern.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	1710-15 Plön Steuerwesen	<p>Der Petent teilt mit, als ehemaliger Geschäftsführer diverse Steuerschulden zu haben, die auf ein Fehlverhalten seines Mitgeschäftsführers und Teilhabers zurückgingen, der flüchtig sei. Nach einer durch das Finanzamt veranlassten Geschäftskontenpfändung sei er handlungsunfähig, die Aufnahme von Krediten, die auch der Steuerschuldbegleichung diene, gefährdet. Er sei mit der Umsatzsteuerzahlung in Verzug geraten und könne auch keine weiteren Geschäftsaufträge annehmen. Zudem sei das Privatkonto seiner Ehefrau gepfändet worden. Das Finanzamt weigere sich, zumindest das Kindergeld sowie den Pfändungsfreibetrag freizugeben. Er könne nicht verstehen, warum er alleine haftbar gemacht werde.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat den Fall auf der Grundlage einer Stellungnahme des Finanzministeriums eingehend beraten. Er kann die vom Petenten als solche empfundene Ungerechtigkeit nachvollziehen, vorerst alleine zur Zahlung der Steuerschuld herangezogen zu werden. Seine gesamtschuldnerische Inanspruchnahme ist rechtlich jedoch nicht zu bemängeln. Anhaltspunkte für eine zu beanstandende Vorgehensweise im Rahmen der Kontenpfändung hat der Ausschuss nicht feststellen können. Er nimmt begrüßend zur Kenntnis, dass diese zwischenzeitlich ausgesetzt wurde und geht davon aus, dass der Petition damit zumindest teilweise abgeholfen werden konnte.</p>
11	1734-15 Schleswig-Flensburg Steuerwesen	<p>Der Petent beschwert sich über einen Einkommenssteuerbescheid. Als Nachweis entstandener Dienstreisekosten habe er unbeanstandet Unterlagen vorgelegt. Gleichwohl sei das Finanzamt von seiner Steuererklärung abgewichen. Der gegen den Steuerbescheid eingelegte Einspruch sei wegen Fristablaufs als unzulässig verworfen worden. Der Petent meint, sein Einspruch sei rechtzeitig erfolgt, da die Bekanntgabefiktion des § 122 der Abgabenordnung nur mit Ablauf eines Werktages eintreten könne.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten. Er begrüßt, dass es dem Finanzamt nach einer im September 2003 ergangenen Entscheidung des Bundesfinanzhofs rechtlich möglich ist, auch inhaltlich über den Einspruch zu entscheiden. Dem möchte der Ausschuss nicht vorgreifen. Er geht davon aus, dass das Finanzamt eine ordnungsgemäße Prüfung vornehmen wird.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
12	1766-15 Schleswig-Flensburg Beamtenbesoldung und -versorgung	<p>Die Petentin möchte verhindern, dass das von der Landesregierung eingebrachte Gesetz zur Gewährung jährlicher Sonderzahlungen (Drucksache 15/ 2901) verabschiedet wird. Die beabsichtigte Kürzung verstoße gegen den Grundsatz der Alimentation und mute den Beamten und Versorgungsempfängern zu, für Fehler in der Landeshaushaltung aufzukommen. Im Gegensatz zu vergleichbaren Regelungen anderer Länder sei der sozial unausgewogene Entwurf nicht mit einer Befristung versehen. Er vermittele den Eindruck, die Landesregierung habe die Bodenhaftung verloren. Im Übrigen sei die Besoldung nach Kassenlage systemwidrig.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition zur Kenntnis genommen. Über ihn hat die Petentin ihre Auffassung in den parlamentarischen Raum einbringen können. Für ein in ihrem Sinne liegendes Votum haben sich jedoch keine parlamentarischen Mehrheiten gefunden. Der Landtag hat den Gesetzentwurf einer Empfehlungen seiner Fachausschüsse folgend am 12.11.2003 beschlossen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | 832-15
Ostholstein
Straßenverkehrswesen;
Lärmschutz | <p>Die Petenten wenden sich gegen Verkehrslärmbelästigungen an der Ortsdurchfahrt einer Bundesstraße, die sie auf Geschwindigkeitsüberschreitungen insbesondere in den Abendstunden zurückführen. Der Bürgermeister des in einem Erholungsgebiet liegenden Ortes habe von Lärm- und Vibrationsmessungen abgesehen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Angelegenheit auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und nach Durchführung eines Ortstermins beraten. Er begrüßt, dass die Gemeinde eine Geschwindigkeitsmessanlage ohne Blitzfunktion beschaffen wird. Er nimmt zur Kenntnis, dass im Zuge der Ortsdurchfahrt vorhandene Straßenschäden behoben worden sind.</p> |
| 2 | 1434-15
Herzogtum Lauenburg
Straßenverkehrswesen;
Ortstafeln | <p>Die Petenten bitten den Ausschuss, sich für Geschwindigkeitsbegrenzungen am Ortseingang ihrer an einer Bundesstraße liegenden Gemeinde einzusetzen. Bis zur Ortstafel sei eine Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h zulässig. Deshalb käme es immer wieder zu schweren Verkehrsunfällen mit oft tödlichem Ausgang. Dem könne durch eine Verlegung der Ortstafel oder die vorgelagerte Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung entgegen gewirkt werden.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr intensiv beraten und geprüft und sich einen Eindruck von den örtlichen Verhältnissen verschafft. Er begrüßt ausdrücklich, dass im Ortstermin ein Kompromissvorschlag gefunden werden konnte. Der insbesondere für Linksabbieger bestehenden Gefahr wird durch Anordnung eines Überholverbots begegnet, der Bewuchs im Bereich des Ortseingangsschildes zurück geschnitten.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	1482-15 Plön Straßenverkehrswesen; Krankenfahrstuhl	<p>Der schwerbehinderte Petent hat einen sogenannten Krankenfahrstuhl erworben, der mit einem zweiten Fahrgastsitz nachgerüstet werden kann. Erst nach dem Kauf habe er erfahren, dass der Betrieb mit zwei Sitzen inzwischen eine Fahrerlaubnis erfordere, über die der Petent nicht verfüge. Jedoch sei er auf einen solchen Fahrstuhl angewiesen, um auch seiner ebenfalls schwerbehinderten Frau das Verlassen der Wohnung zu ermöglichen. Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr habe ihm zunächst eine Ausnahmegenehmigung in Aussicht gestellt, diese jedoch nicht erteilt.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat in dieser Sache eine Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr eingeholt und eine Gesprächsrunde durchgeführt.</p> <p>Er begrüßt ausdrücklich, dass ein im Sinne des Petenten liegender Kompromiss gefunden wurde. Die Straßenverkehrsbehörden sind dem Petenten gegenüber dem TÜV behilflich, eine Prüfbescheinigung zu erwirken. Diese Unterstützung ist erforderlich, da derartige Nachweise inzwischen nicht mehr erteilt werden. Sodann erwirbt der Petent eine Fahrerlaubnis der Klasse B und erhält durch das Landesamt eine Ausnahmegenehmigung für den Einbau eines zweiten Sitzes nebst Zulassung zum Straßenverkehr.</p>
4	1572-15 Flensburg Straßenverkehrswesen	<p>Der Petent beanstandet die geplante vierspurige Stadtautobahn als überdimensioniert. Im Bedarfsplan für Bundesfernstraßen sei das Vorhaben nur zweispurig und mit einem anderen Trassenverlauf eingestellt. Aufgrund dieser Abweichung sei eine Finanzierung aus Steuermitteln gesetzeswidrig.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Angelegenheit auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr sowie der Stadt Flensburg beraten und geprüft, sieht jedoch keine Möglichkeit, der Petition abzuweichen.</p> <p>Gegen den Planfeststellungsbeschluss für zwei Bauabschnitte ist eine Klage vor dem Schleswig-Holsteinischen Obergericht anhängig. Im Eilverfahren hat dieses Gericht bereits entschieden. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist dem Ausschuss eine parlamentarische Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen verwehrt. Der Ausschuss vermag auch nicht zu beanstanden, dass die beteiligten öffentlichen Stellen nach intensiven Überprüfungen zu der Erkenntnis gelangt sind, dass die alternative Trassenführung aus ökologischen und verkehrlichen Gründen zu bevorzugen ist.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	1597-15 Plön Handwerkswesen	<p>Der Petent wendet sich erneut an den Ausschuss und trägt vor, gegen ihn sei ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden, weil er handwerksrolleneintragungspflichtige Arbeiten erbracht haben soll. Er habe sich mit der Zahlung eines Bußgeldes einverstanden erklärt und wolle seinen Beruf weiterhin ausüben, um keine Sozialhilfe in Anspruch nehmen zu müssen.</p> <p>Nach abschließender Beratung der Petition beklagt die Ehefrau des Petenten, dass ihr Mann das Bußgeld binnen Wochenfrist zu zahlen habe, anderenfalls ihm Erziehungshaft angedroht worden sei. Zur Zahlung sei er derzeit außerstande. Der Petent erklärte, gegen eine in Sachen des Bußgeldbescheides getroffene Entscheidung des Amtsgerichts Verfassungsbeschwerde erhoben zu haben.</p> <p>Auf Grund des weiteren Vorbringens hat sich der Petitionsausschuss nochmals mit der Angelegenheit befasst, sieht aber keine Möglichkeit, dem Petenten weiterzuhelfen. Er hat sich bei der Handwerkskammer bislang nicht um eine Ausnahmegewilligung bemüht. Die zuständige Kreisverwaltung ist allerdings jetzt bereit, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Petenten zu prüfen und ihm Ratenzahlung zu bewilligen. Hinsichtlich des Bußgeldbescheides ist es dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt, auf gerichtliche Entscheidungen einzuwirken oder diese zu überprüfen.</p>
6	1620-15 Kiel Ordnungswidrigkeitsverfahren	<p>Der Petent beanstandet die Erhebung eines Verwarnungsgeldes wegen Falschparkens. Bei Nacht sei das Zeichen 315 StVO (Parken auf Gehwegen) nur schlecht zu sehen gewesen. Verunsichernd wirke auch die uneinheitliche Praxis, Parkverbote durch Fahrbahnmarkierungen zu kennzeichnen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Angelegenheit auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr geprüft, kann ein im Sinne des Petenten liegendes Votum jedoch nicht aussprechen.</p> <p>Die Erhebung eines Verwarnungsgeldes ist rechtlich nicht zu beanstanden. Eine Verpflichtung, durchgängig Fahrbahnmarkierungen anzubringen, besteht nicht.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	1650-15 Pinneberg Straßenverkehrswesen; Gerichtliche Entscheidung	<p>Der Petent beanstandet, dass gegen ihn wegen des Versäumnisses, sein Fahrzeug rechtzeitig zur Hauptuntersuchung vorzuführen, eine Geldbuße festgesetzt worden sei. Da er diese nicht gezahlt habe, sei ein Vollstreckungsverfahren eingeleitet und Erzwingungshaft beantragt worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat die Sache auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr beraten, kann sich jedoch nicht im Sinne des Petenten einsetzen. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Petent sein Fahrzeug erst ein halbes Jahr nach Fälligkeit zur Untersuchung vorgeführt hat. Der Ausschuss vermag die Auffassung des Ministeriums nicht zu beanstanden, dass nach gegebener Sachlage die Verhängung eines Bußgeldes und – nach erfolgloser Vollstreckung – ein Antrag auf Erzwingungshaft angemessen war.</p>
8	1724-15 Lübeck Flughafen; Planfeststellungsverfahren	<p>Der Petent wendet sich gegen den Zeitpunkt der Anhörung im Planfeststellungsverfahren. Wegen der Ferien sei zu erwarten, dass viele Eltern im Urlaub seien und nicht teilnehmen könnten. Berufstätigen werde die Teilnahme erschwert, da die Anhörung vormittags erfolgen solle. Der Petent bittet den Petitionsausschuss um Prüfung.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr sowie des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr beraten und geprüft, kann sich jedoch nicht im Sinne des Petenten einsetzen.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass bereits an acht Tagen außerhalb der Ferien Erörterungen mit den Bürgern stattgefunden haben, die sich zum Teil bis nach 17.00 Uhr hinzogen. Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass aufgrund der Vielzahl von Einwendungen individuelle terminliche Belange nicht berücksichtigt werden können und weist auf die Möglichkeit der Terminswahrnehmung durch Bevollmächtigte hin.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	1732-15 Dithmarschen Straßenverkehrswesen; Omnibusbetrieb	<p>Der Petent bittet den Petitionsausschuss um Hilfe. Er betreibe seit 1983 einen Omnibusbetrieb. Noch im Januar 2001 habe ihm das Landesamt für Straßenbau und Verkehr die Genehmigungen für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen ohne Auflagen und Einschränkungen bis 2007 verlängert. Anlässlich vermehrter Busunfälle in diesem Sommer seien die erteilten Genehmigungen widerrufen worden. Seine Auftraggeber hätten nunmehr die Vertragskündigung angedroht, wenn er seinen Betrieb nicht unverzüglich wieder aufnehme.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat den Fall beraten und geprüft, kann aber kein Votum im Sinne des Petenten abgeben. Der der Petition zugrunde liegende Sachverhalt ist Gegenstand eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist es dem Ausschuss verwehrt, auf gerichtliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen, diese zu prüfen oder abzuändern.</p>
10	1760-15 Kiel Führerscheinwesen	<p>Der Petent bittet den Ausschuss, sich für die Wiedererlangung seiner Fahrerlaubnis einzusetzen. Nach einer Geschwindigkeitsübertretung sei ihm ein zweijähriges Fahrverbot auferlegt worden. Da er als Fahrer im Sicherheitsgewerbe arbeite, befürchte er den Verlust seines Arbeitsplatzes.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr beraten, kann sich jedoch nicht für den Petenten einsetzen.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Entzug der Fahrerlaubnis seit Mai 2000 unanfechtbar ist. In einem weiteren, strafrechtlich verfolgten Fall ist der Petent ohne Fahrerlaubnis gefahren und hat dabei die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 50 km/h überschritten. Nach rechtskräftigem Abschluss des Strafverfahrens wird die zuständige Behörde über die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis entscheiden und dabei prüfen, ob sie die Teilnahme an einem Aufbauseminar oder die Begutachtung der Fahreignung für erforderlich hält. Der Ausschuss kann die Vorgehensweise der zuständigen Behörden nicht beanstanden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz

- | | | |
|---|---|--|
| 1 | 1200-15
Schleswig-Flensburg
Soziale Angelegenheit | <p>Der Petent wendet sich erneut an den Petitionsausschuss und beklagt weiterhin, für während und nach dem Zweiten Weltkrieg in sowjetischer Kriegsgefangenschaft verbrachte Zeiten und dabei erlittene gesundheitliche Beeinträchtigungen keine angemessene Entschädigung erhalten zu haben. Das Landesamt für soziale Dienste habe frühere Entschädigungsanträge nicht beantwortet.</p> <p>Der Ausschuss hat sich nochmals mit der Petition und den ergänzenden Schreiben des Petenten befasst, der jedoch keine neuen Gesichtspunkte vorträgt. Die Sach- und Rechtslage wurde bereits in früheren Beratungen des Ausschusses erschöpfend behandelt. Daher sieht er davon ab, erneut in die inhaltliche Beratung einzutreten.</p> |
| 2 | 1579-15
Selbstbefassung
Rentenversicherung;
Strafvollzug | <p>Die Petition ist dem Ausschuss durch den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet worden. Der Petent beklagt, dass Strafgefangene – mit Ausnahme der Freigänger – bislang nicht in die gesetzlichen Sozialversicherungssysteme einbezogen seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat in der Selbstbefassungsangelegenheit eine Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz eingeholt. Er sieht zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Möglichkeit, dem Anliegen abzuweichen.</p> <p>Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Einbeziehung Strafgefangener in die gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung im Grundsatz bereits 1977 in das Strafvollzugsgesetz eingefügt wurde. Das Wirksamwerden der entsprechenden Bestimmungen bedarf jedoch eines besonderen Einführungsgesetzes, über das im Hinblick auf die Kostenträgerschaft bislang keine Einigung zwischen Bund und Ländern zu erzielen war. Die derzeitige angespannte Lage der Länderhaushalte lässt eine entsprechende Regelung nicht erwarten. Die jüngste Gesetzgebung des Bundes, die die Beitragsfinanzierung der Sozialsysteme betont, lässt die Berücksichtigung von Freiheitsstrafen als beitragsfreie Zeiten unter ordnungspolitischen Gesichtspunkten als bedenklich erscheinen.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	1592-15 Ostholstein Behindertenangelegenheit; LBGG	<p>Der Petent bittet den Ausschuss, die Arbeit zur Integration und Akzeptanz Schwerhöriger oder Ertauber zu unterstützen. Insbesondere sollten der barrierefreier Zutritt zu Behörden, Ämtern und sonstigen öffentlichen Einrichtungen verbessert sowie öffentliche Telefonstellen für Schwerhörige bereitgestellt werden. Der Petent beanstandet weiter, dass nach Umwandlung zahlreicher Regionalzüge zu IC-Zügen dort die Wertmarken für Schwerbehinderte nicht mehr gültig seien.</p> <p>Der Ausschuss hat sich mit der Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz sowie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr intensiv befasst. Er weist darauf hin, dass mit dem Bundesbehindertengleichstellungsgesetz und dem Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen des Landes Schleswig-Holstein das verfassungsrechtliche Benachteiligungsverbot umgesetzt worden ist. Kernstück dieser Gesetze ist die Herstellung umfassender Barrierefreiheit. Die Deutsche Telekom AG ist im Rahmen technischer Möglichkeiten und universeller Nutzbarkeit bemüht, öffentliche Telefonstellen mit Engeräten auszustatten, deren Hörerlautstärke einstellbar ist. Nach Angabe des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr sind in den letzten Jahren keine Regionalzüge in IC-Züge umgewandelt worden. Die Landesregierung ist bemüht, bei der Förderung des Umbaus von Bahnstationen auch die Belange Gehörloser zu berücksichtigen.</p>
4	1606-15 Dithmarschen Psychiatriewesen	<p>Die Petentin trägt vor, sie sei bereits mehrfach in stationärer psychiatrischer Behandlung gewesen. Dort sei ihr angeboten worden, sie könne das Klinikum jederzeit aufsuchen, wenn sie sich nicht wohl fühle. Diesen Rat habe sie befolgt. Nunmehr habe das zuständige Amtsgericht beschlossen, sie in einer geschlossenen Einrichtung unterzubringen. Dieses empfinde sie als Unrecht.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz beraten und geprüft, kann der Petentin jedoch nicht behilflich sein. In dem der Petition zu Grunde liegenden Sachverhalt sind gerichtliche Entscheidungen ergangen. Dem Ausschuss ist es aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt, solche zu überprüfen oder abzuändern.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	1626-15 Kiel Kinder- und Jugendschutz	<p>Der Petent beschwert sich darüber, dass Kinder bei Müllsammelaktionen eingesetzt und ausgenützt würden. Dies widerspreche dem Jugendschutz. Zudem sei es nicht nachvollziehbar, dass hierfür nicht Arbeitslose herangezogen würden.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat den Fall auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz beraten, vermag jedoch kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen. Ein Verstoß gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz ist nicht erkennbar. Die gerügte Beteiligung dient der erzieherischen Aufgabe, Kindern auf praktische Weise den ordentlichen Umgang mit ihrer Umwelt sowie die Auswirkungen der Verschmutzung zu zeigen.</p>
6	1644-15 Bremen Personalangelegenheit; Weisungsrecht	<p>Die Petenten wenden sich in der Angelegenheit eines Landesbediensteten an den Ausschuss, der sich stark im Kampf gegen das Mobbing engagiert habe. Diesem Mitarbeiter sei nunmehr gekündigt worden. Die Petenten bitten den Ausschuss, die Entlassung zu verhindern beziehungsweise sich dafür einzusetzen, diese rückgängig zu machen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat sich auf der Grundlage einer ausführlichen Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz mit der Problematik befasst. Ein im Sinne der Petenten liegendes Votum vermag er nicht auszusprechen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist es ihm nicht möglich, die Entscheidung näher zu erläutern.</p>
7	1660-15 Kiel Sozialhilfeangelegenheit	<p>Der Petent macht geltend, ihm sei für die Zeit von November 2001 bis Oktober 2002 unberechtigt die Sozialhilfe verweigert, seine Widersprüche nicht bearbeitet worden.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz beraten und geprüft, kann sich jedoch nicht weiter für den Petenten einsetzen. Die beanstandete Entscheidung fällt in den Bereich kommunaler Selbstverwaltung. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist der Ausschuss hier auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Einen Rechtsverstoß hat er nicht festgestellt. Gegen den Bescheid über die Einstellung der Sozialhilfe hat der Petent kein Rechtsmittel eingelegt. Von März bis September 2002 wurde der Lebensunterhalt des Petenten durch die Eltern sichergestellt. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Petent seitdem wieder Sozialhilfe bezieht.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	1683-15 1685-15 1726-15 Sachsen-Anhalt Rentenrecht	<p>Die Petenten machen auf noch verbliebene Rechtslücken bei der Überleitung von Rentenansprüchen aus der DDR in bundesdeutsches Recht aufmerksam und bitten um Unterstützung einer von Mecklenburg-Vorpommern initiierten Bundesratsentschließung.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz beraten. Der Ausschuss vermag die ausführlich begründete Auffassung der Landesregierung nicht zu beanstanden und stellt den Petenten eine Ablichtung der Stellungnahme zur Verfügung. Die Petitionen sind dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages als Arbeitsmaterial zur Verfügung gestellt worden.</p>
9	1796-15 Steinburg Sozialhilfeangelegenheit	<p>Der Petent beklagt, das Sozialamt verweigere ihm Hilfe zum Lebensunterhalt. Zur Begründung habe es darauf verwiesen, er hätte keine gemeinnützige Arbeit geleistet. Dabei sei ihm diese Arbeit nach amtsärztlicher Untersuchung untersagt worden. Er könne seine Miet- und Stromkosten nicht zahlen und laufe Gefahr, obdachlos zu werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat den Fall auf der Grundlage einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz beraten. Die beanstandete behördliche Entscheidung fällt in den Bereich kommunaler Selbstverwaltung. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist der Ausschuss hier auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Einen Rechtsverstoß hat er nicht festgestellt. Das Ministerium hat ihn unterrichtet, dass der Petent weiterhin Sozialleistungen erhält, da er wieder einer gemeinnützigen Beschäftigung nachgeht. Der Ausschuss geht davon aus, dass sich durch diese Weiterzahlung der Grund der Petition erledigt hat.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Sonstiges

- | | | |
|---|--|--|
| 1 | 1585-15
1720-15
Ostholstein
Maßregelvollzug | <p>Der Petent ist in einer psychiatrischen Klinik untergebracht. Er beklagt in zwei verschiedenen Verfahren, dass der auf eine Bürgersprechstunde des Petitionsausschusses hinweisende Aushang erst wenige Stunden vor deren Beginn angebracht worden sei. Eine mündliche Bekanntmachung habe es nicht gegeben. Er wolle persönlich mit einem Mitglied des Petitionsausschusses sprechen. Vage beanstandet er den Umgang mit Seelsorgerpost, die medizinische Versorgung und einem Selbstmord im Hause.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat den Fall auf der Grundlage einer Stellungnahme der psychiatrium-Gruppe beraten. Er bedauert, dass der Petent nicht rechtzeitig informiert worden ist. Der Ausschuss ist davon ausgegangen, dass die Klinik einen eigenen Aushang anbringen wird, während diese auf einen solchen des Ausschusses gewartet hat. Der Petitionsausschuss wird in Zukunft auf eine rechtzeitige Benachrichtigung der Patienten hinwirken. Soweit der Petent persönliche Beschwerden mit einem Mitglied des Petitionsausschusses besprechen möchte, wird sich der zuständige Berichterstatter mit ihm in Verbindung setzen.</p> |
| 2 | 1637-15
Ostholstein
Maßregelvollzug; TV-Geräte | <p>Der Petent beanstandet, dass es auf einer Station des gesicherten Bereiches allgemein untersagt sei, patienteneigene tragbare TV-Geräte zu betreiben. Erlaubt sei hingegen die Inbetriebnahme von TFT-LCD-Mini-Fernsehern, die jedoch zwischen € 600 bis € 700 kosten würden. Dies könne sich der überwiegende Teil der Patienten nicht leisten.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat den Fall auf der Grundlage einer Stellungnahme der psychiatrium-Gruppe beraten, kann jedoch nicht im Sinne des Petenten tätig werden. Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass herkömmliche TV-Geräte mit Bildröhre wegen ihrer Implosionsfähigkeit und des Hochspannungsbetriebs im gesicherten Bereich nicht genutzt werden dürfen. Der Ausschuss begrüßt, dass sich die psychiatrium-Gruppe bereit erklärt hat, im Rahmen der sozialen Fürsorge einen Antrag des Petenten auf Kostenerstattung zu prüfen.</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	1647-15 Ostholstein Maßregelvollzug	<p>Der Petent wendet sich gegen seine medikamentöse Behandlung. Von den verabreichten Depotspritzen bekomme er regelmäßig Angstzustände. Er empfinde die Behandlung als nicht verhältnismäßig und bittet den Petitionsausschuss, sich für ihn einzusetzen.</p> <p>Der Ausschuss hat die Petition auf der Grundlage einer Stellungnahme der psychiatrium-Gruppe geprüft, vermag dem Petenten jedoch nicht weiterzuhelfen. Der Ausschuss kann die detaillierte Begründung, warum hier eine kontinuierliche medikamentöse Behandlung angezeigt ist, nicht beanstanden. Der Betreuer des Petenten ist über Art und Hintergrund der Behandlung informiert.</p>
4	1764-15 Nordrhein-Westfalen Elektrokrampftherapie	<p>Der Petent beanstandet den Einsatz der Elektrokrampftherapie in der Psychiatrie. Er bittet den Petitionsausschuss, sich für eine unabhängige Kontrolle von Psychiatern und Behandlungsmethoden in der Psychiatrie einzusetzen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat sich mit der Problematik bereits mehrfach befasst. In Schleswig-Holstein findet die Elektrokrampftherapie nur in wenigen Kliniken in sehr geringem Umfang und nur auf Grund strenger Indikation Anwendung. Die Notwendigkeit einer solchen Behandlung unterliegt den Grundsätzen ärztlicher Therapiefreiheit, in die der Ausschuss nicht eingreifen darf.</p>